



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

Stellungnahme der Wettbewerbskommission vom 3. September 2025

betreffend das Zusammenschlussvorhaben

41-1122 Baloise Holding AG / Helvetia Holding AG

Inhaltsverzeichnis

A	Sachverhalt	3
A.1	Kurzbeschreibung des Zusammenschlussvorhabens	3
A.2	Kurzbeschreibung der beteiligten Unternehmen und ihrer Geschäftstätigkeiten.....	3
A.3	Fusionskontrollrechtliche Meldungen in weiteren Jurisdiktionen	6
A.4	Vorphase 0 zum Zusammenschlussverfahren und Antrag auf erleichterte Meldung	6
A.5	Die Ergebnisse der Fragebogenrunde im Überblick	8
B	Erwägungen	10
B.1	Geltungsbereich.....	10
B.1.1	Unternehmen	10
B.1.2	Unternehmenszusammenschluss.....	10
B.2	Vorbehaltene Vorschriften	10
B.3	Meldepflicht	10
B.4	Erleichterte Meldung	11
B.5	Beurteilung des Zusammenschlussvorhabens im Rahmen der vorläufigen Prüfung ..	12
B.5.1	Relevante Märkte	13
B.5.1.1	Einleitende Bemerkungen	13
B.5.1.2	Rechtliche Grundlagen	15
B.5.1.3	Relevante Märkte soweit nicht auch «betroffene Märkte» i. S. v. Art. 11 Abs. 1 lit. d VKU	15
B.5.1.3.1.	Markt für Rückversicherungen	15
B.5.1.3.2.	Markt für Underwriting- und Managementdienstleistungen für Erst- und Rückversicherer	16
B.5.1.3.3.	Lebensversicherungen.....	16
B.5.1.3.4.	Nicht-Lebensversicherungen	18
B.5.1.3.5.	Markt für die Vermittlung von Versicherungen.....	24
B.5.1.3.6.	Weitere Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen und ihre Märkte	25
B.5.1.3.7.	Übrige Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen (Übersicht)	29
B.5.2	Relevante Märkte und voraussichtliche Stellung in vom Zusammenschluss betroffenen Märkten	30
B.5.2.1	Markt für Kollektiv-Lebensversicherungen.....	31
B.5.2.2	Markt für Transportversicherungen.....	35
B.5.2.3	Markt für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen	40
B.5.2.4	Zum behaupteten Markt für «Technische Versicherungen» gemäss SVV	44
B.5.3	Ergebnis.....	46

A Sachverhalt

A.1 Kurzbeschreibung des Zusammenschlussvorhabens

1. Am 4. August 2025 hat die Wettbewerbskommission die Meldung über ein Zusammenschlussvorhaben zwischen den zwei unabhängigen Unternehmen Baloise Holding AG («Baloise») und Helvetia Holding AG («Helvetia») erhalten (gemeinsam: «beteiligte Unternehmen»). Danach beabsichtigen Baloise und Helvetia eine Fusion unter Gleichen («Merger of Equals»). Das Zusammenschlussvorhaben wird als Absorptionsfusion gemäss dem Schweizer Fusionsgesetz¹ strukturiert, bei der Baloise aufgelöst und alle ihre Aktiven und Passiven gesamthaft auf Helvetia übertragen werden. Als Fusionsentschädigung erhalten die Aktionäre von Baloise 1.0119 neu auszugebende Helvetia-Aktien für jede Baloise-Aktie («Umtauschverhältnis»). Das Umtauschverhältnis ist im Fusionsvertrag festgelegt und ist unabhängig von Aktienkursschwankungen. Das fusionierte Unternehmen wird seine Firma in Helvetia Baloise Holding AG ändern und seinen Hauptsitz nach Basel verlegen.²

2. Die Verwaltungsräte der beteiligten Unternehmen haben am 21. April 2025 einen Fusionsvertrag genehmigt und unterzeichnet. Am 23. Mai 2025 haben die beiden ausserordentlichen Generalversammlungen auf Antrag des jeweiligen Verwaltungsrates insbesondere die Fusion und den Fusionsvertrag genehmigt.³

3. Baloise und Helvetia verbinden mit ihrem geplanten Zusammenschluss das Ziel, ihre vergleichbaren Strategien und komplementären Stärken zu einem umfassenden Angebot an Versicherungsprodukten und Finanzdienstleistungen zusammenzubringen. Gemäss den beteiligten Unternehmen biete der Zusammenschluss aufgrund des grösseren Prämienvolumens die Möglichkeit, erhebliche Skalen- und Verbundeffekte zu erzielen. Mittelfristig würden dadurch zusätzliche Wachstumschancen, ein verbessertes Risikoprofil sowie Kosteneinsparungen erwartet. Darüber hinaus existiere ein deutliches Wertsteigerungspotenzial durch Bündelung der Kräfte. Aus ihrer überschneidenden Präsenz in der Schweiz und in Deutschland liessen sich Synergiepotenziale erschliessen. Zudem ergänzten sich die beiden Unternehmen sowohl regional als auch hinsichtlich ihres Produktportfolios. Das Zusammenschlussvorhaben biete damit die Chance, durch Cross-Selling-Aktivitäten zusätzliche Umsatzsynergien zu realisieren.⁴

A.2 Kurzbeschreibung der beteiligten Unternehmen und ihrer Geschäftstätigkeiten

4. Die Baloise Holding AG mit Sitz in Basel ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, deren Aktien an der SIX Swiss Exchange kotiert sind. Sie ist die Konzernmutter der Baloise-Gruppe.

5. Die Baloise-Gruppe ist ein Schweizer Versicherungskonglomerat. In der Schweiz bietet die Baloise-Gruppe über die Baloise Leben AG und die Baloise Versicherung AG Versicherungsdienstleistungen in den Bereichen Lebens- und Nicht-Lebensversicherungen an. Die Baloise Asset Management AG verwaltet sowohl konzernintern als auch für externe Kunden

¹ Bundesgesetz vom 3.10.2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; 221.301).

² Meldung für das Zusammenschlussvorhaben Baloise/Helvetia gemäss Art. 9 Abs. 1 KG vom 4.8.2025 (zit. «Meldung»), Rz 16 ff.

³ Meldung (Fn 2), Rz 18 und ihre Beilage 7 (Fusionsvertrag vom 21.4.2025).

⁴ Meldung (Fn 2), Rz 20 ff.

Vermögenswerte. Im Rahmen ihrer Anlagestrategie investiert die Baloise-Gruppe unter anderem in Immobilien. Die Baloise-Gruppe ist zudem über die Baloise Bank AG als Finanzdienstleisterin tätig. Darüber hinaus hält sie [...] und konsolidierte Beteiligungen an Unternehmen ausserhalb der vorerwähnten Kerntätigkeitsbereiche, namentlich:

- Drei Linden Immobilien AG: Der Gesellschaftszweck besteht im Erwerb, Halten und der Veräusserung von Verwertungsliegenschaften, insbesondere solchen aus dem Hypothekengeschäft der Baloise, sowie von Liegenschaften zu Anlagezwecken, die nicht der primären Immobilienstrategie der Baloise entsprechen.
- Houzy AG («Houzy»): Die Baloise-Gruppe verfügt über [...]. Der Gesellschaftszweck besteht im Betrieb und der Vermarktung einer Plattform im Immobilienbereich für Wohneigentümer sowie in der Vermittlung damit verbundener Dienstleistungen.⁵
- Movu AG: Der Gesellschaftszweck besteht im Betrieb und der Vermarktung einer Plattform zum Zwecke der Vermittlung von Umzugsdienstleistungen.⁶
- Parcandi AG («Parcandi»): Baloise hält [...] an der Parcandi, deren Gesellschaftszweck im Betrieb und der Vermarktung einer Plattform zum Zwecke der Vermittlung von Parkplätzen besteht.⁷

6. Neben dem Hauptmarkt Schweiz verfügt die Baloise-Gruppe über Niederlassungen und kontrollierte Tochtergesellschaften in Belgien, Deutschland, Frankreich⁸, Liechtenstein, Luxemburg, Polen, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich.

7. Die zur Baloise-Gruppe gehörenden Gesellschaften ergeben sich aus der vollständigen Liste der Konzerngesellschaften im Geschäftsbericht der Baloise-Gruppe 2024.⁹

8. Die Helvetia Holding AG mit Sitz in St. Gallen ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, deren Aktien an der SIX Swiss Exchange kotiert sind. Sie ist die Konzernmutter der Helvetia-Gruppe.

⁵ Vgl. <www.houzy.ch> (19.8.2025).

⁶ Vgl. <www.movu.ch> (19.8.2025).

⁷ Vgl. <info.parcandi.ch> (19.8.2025).

⁸ Das operative Geschäft der FRIDAY Insurance S.A. wurde der Allianz Direct Versicherungs-AG verkauft. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat der Rückgabe der Versicherungsbewilligung der FRIDAY Insurance S. A. zugestimmt.

⁹ Vgl. zum Ganzen: Abschnitt A.2 bis Rz 7: Meldung (Fn 2), Rz 2 ff. und ihre Beilagen 1 (Konzernstruktur Baloise-Gruppe) und 2 (Geschäftsbericht Baloise-Gruppe 2024).

9. Die Helvetia-Gruppe ist eine Schweizer Versicherungs-Gruppe. In der Schweiz bietet die Helvetia-Gruppe über die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG und die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG Versicherungsdienstleistungen in den Bereichen Lebens- und Nicht-Lebensversicherungen für Private und Unternehmen an. Sie vermittelt zudem über verschiedene Gruppengesellschaften Versicherungen und Hypothekarkredite über die Plattform der MoneyPark AG («MoneyPark»).

¹⁰ Die Helvetia Asset Management AG verwaltet sowohl konzernintern als auch für externe Kunden Vermögenswerte. Die Helvetia-Gruppe ist ferner mit verschiedenen Gesellschaften im Immobiliengeschäft tätig (Vermietung und Verkauf von Geschäfts- und Wohnliegenschaften, Betrieb eines Immobilienportals, Vermittlung damit zusammenhängender Dienstleistungen). Darüber hinaus hält sie [...] und konsolidierte Beteiligungen an Unternehmen ausserhalb dieser Kerntätigkeitsbereiche, namentlich:

- Emeda AG: Gemeinsam [...] der Medica AG. Der Geschäftszweck besteht in der medizinischen und pharmazeutischen Versorgung von Bewohnern von Alters- und Pflegezentren.
¹¹- Europäische Reiseversicherung ERV (Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG): Der Geschäftszweck der Zweigniederlassung besteht im Vertrieb und in der Vermittlung von Reise-, Unfall-, Kranken-, Geschäfts- und Haustierversicherungen sowie von Assistance Leistungen.
¹²- Finovo AG: Der Geschäftszweck besteht in der Hypothekarbewirtschaftung für institutionelle Investoren wie Versicherungen, Pensionskassen und Anlagestiftungen.
¹³- Helvetia Consulta AG: Der Geschäftszweck besteht in der Erbringung von internen und externen Beratungsdienstleistungen mit Fokus auf das BVG-Geschäft.
¹⁴- Helvetia Consulting AG: Der Geschäftszweck besteht in der Erbringung von internen und externen Beratungsdienstleistungen mit Kernkompetenzen in den Bereichen General Management und Projektmanagement.
¹⁵- Helvetia I Funds Europe und Helvetia I Funds North America: Dabei handelt es sich um zwei vollkonsolidierte Anlagefonds nach schweizerischem Recht, welche europäische und amerikanische Aktien enthalten und von Helvetia gemanagt werden.
- Helvetia Service AG: Der Geschäftszweck besteht in der Erbringung und Bereitstellung von versicherungsfremden Geschäften wie Administration, Marketing, Entwicklung von Software sowie digitalen Services und Dienstleistungen.
- Helvetic Warranty GmbH: Der Geschäftszweck besteht im Vertrieb von massgeschneiderten Objektversicherungen (für Handys, Elektronikgeräte, Möbel, Hörgeräte etc.) im Bereich Embedded Insurance. Das Angebot richtet sich an Unternehmen (wie z. B. Händler für Elektronikgeräte), die ihren Kunden eine Versicherung für die gekauften Produkte anbieten wollen (sog. B2B2C-Bereich).
¹⁶

¹⁰ Vgl. <moneypark.ch> (19.8.2025).

¹¹ Vgl. <emeda.ch> (19.8.2025).

¹² Vgl. <www.erv.ch> (19.8.2025).

¹³ Vgl. <moneypark.ch/finovo/home> (19.8.2025).

¹⁴ Vgl. <www.helvetia.com/ch/consulta/de/home.html> (19.8.2025).

¹⁵ Vgl. <www.helvetia-consulting.ch> (19.8.2025).

¹⁶ Vgl. <helvetic-warranty.ch/de> (19.8.2025).

- Medically AG: Der Geschäftszweck besteht in der Erbringung von medizinischen und technischen Assistance-Dienstleistungen, medizinischen Dienstleistungen sowie von Personennotruf-Dienstleistungen.¹⁷
- Smartlife Care AG: Der Geschäftszweck besteht in der Erbringung von Notruflösungen für Seniorinnen und Senioren.¹⁸
- smile.direct Versicherungen (Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG): Der Geschäftszweck besteht im Vertrieb und in der Vermittlung von Auto-, Haushalts-, Motorrad-, Reise-, Rechtsschutz-, Todesfall- und Krankenversicherungen.¹⁹
- Traveo AG: Der Geschäftszweck besteht in der Erbringung von Assistance- und weiteren Dienstleistungen für Geschäftsreisende.²⁰

10. Neben dem Hauptmarkt Schweiz verfügt die Helvetia-Gruppe über Niederlassungen und Tochtergesellschaften in Deutschland, Italien, Spanien und Andorra, Österreich, Frankreich, Belgien, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Singapur, den USA und im Vereinigten Königreich.

11. Die zu der Helvetia-Gruppe gehörenden Gesellschaften ergeben sich aus der vollständigen Liste der Konzerngesellschaften im Geschäftsbericht der Helvetia-Gruppe 2024.²¹

A.3 Fusionskontrollrechtliche Meldungen in weiteren Jurisdiktionen

12. Zusätzlich zur Schweiz wurde das Zusammenschlussvorhaben bei der EU-Kommission sowie in Ägypten, im Königreich Saudi-Arabien (KSA) und in der Türkei gemeldet.

13. Am 4. August 2025 hat die EU-Kommission den beteiligten Unternehmen die Genehmigung für den geplanten Zusammenschluss erteilt.²²

14. Die ägyptische Wettbewerbsbehörde hat mit Entscheid vom 9. Juli 2025 ihre Zuständigkeit verneint. Die Wettbewerbsbehörde im KSA hat den Zusammenschluss am 3. August 2025 freigegeben. Die Freigabe in der Türkei steht noch aus.

A.4 Vorphase 0 zum Zusammenschlussverfahren und Antrag auf erleichterte Meldung

15. Am 16. April 2025 nahmen die beteiligten Unternehmen erstmals Kontakt mit dem Sekretariat auf und ersuchten es um ein Treffen am 28. April 2025.

16. Am 28. April 2025 haben die beteiligten Unternehmen dem Sekretariat ihr Zusammenschlussvorhaben präsentiert sowie mit ihm die Parameter einer möglichen erleichterten Meldung besprochen.

¹⁷ Vgl. <www.medically.ch> (19.8.2025).

¹⁸ Vgl. <smartlife-care.ch> (19.8.2025).

¹⁹ Vgl. <www.smile-insurances.com/ch/main/de/home.html> (19.8.2025).

²⁰ Vgl. <www.traveo.ch/angebot> (19.8.2025).

²¹ Vgl. zum Ganzen: Abschnitt A.2 ab Rz 8: Meldung (Fn 2), Rz 8 ff. und ihre Beilagen 3 (Konzernstruktur Helvetia-Gruppe) und 4 (Geschäftsbericht Helvetia-Gruppe 2024).

²² <competition-cases.ec.europa.eu/cases/M.12003> (19.8.2025).

17. Im Rahmen des Treffens empfahl das Sekretariat den beteiligten Unternehmen, in einer Vorphase 0 zum eigentlichen Zusammenschlussverfahren einen Meldungsentwurf einzureichen – so könne dieser, ggfs. in mehreren Schritten, auf seine grundsätzliche Vollständigkeit geprüft sowie gleichzeitig beurteilt und entschieden werden, ob und inwieweit eine erleichterte Meldung möglich wäre. Zusätzlich informierte das Sekretariat die beteiligten Unternehmen über seine Absicht, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA»), Geschäftsbereich Versicherungen, zu kontaktieren, um sich zu dem Zusammenschlussvorhaben und der Versicherungsbranche im Allgemeinen sowie deren Marktentwicklung auszutauschen. Überdies machte es die beteiligten Unternehmen darauf aufmerksam, dass es angezeigt sein könnte, bereits in dieser Vorphase 0 Fragebogen an Marktteilnehmer und Branchenverbände zu versenden.

18. Am 14. Mai 2025 reichten die beteiligten Unternehmen dem Sekretariat ihren ersten Meldungsentwurf ein.

19. Am 27. Mai 2025 fand der Austausch zwischen der FINMA und dem Sekretariat statt.

20. Am 4. Juni 2025 teilte das Sekretariat den beteiligten Unternehmen mit, dass der Meldungsentwurf nicht vollständig ist. Zudem bat es die beteiligten Unternehmen um Zustimmung, bereits in dieser Vorphase 0 Fragebogen an Marktteilnehmer und Branchenverbände versenden zu dürfen. Inhaltlich erläuterte das Sekretariat den beteiligten Unternehmen, welche zusätzlichen Informationen zur Marktabgrenzung und den Marktanteilen sowie der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung des Zusammenschlussvorhabens erforderlich sind, damit eine vollständige Meldung vorliegt.

21. Am 30. Juni 2025 reichten die beteiligten Unternehmen einen überarbeiteten und ergänzten, zweiten Meldungsentwurf ein.

22. Am 8. Juli 2025 teilte das Sekretariat den beteiligten Unternehmen mit, dass es den zweiten Meldungsentwurf als weitgehend vollständig erachtet, es aber weiterer Informationen zu gewissen Versicherungszweigen, -branchen und -sparten bedarf.

23. Am 17. Juli 2025 reichten die beteiligten Unternehmen ihren dritten Meldungsentwurf ein.

24. Am 22. Juli 2025 teilte das Sekretariat den beteiligten Unternehmen mit, dass sie ihre erleichterte Meldung auf der Grundlage des dritten Meldungsentwurf, der als grundsätzlich vollständig betrachtet wurde, einreichen können.

25. Am 24. Juli 2025 versandte das Sekretariat insgesamt elf Auskunftsbegehren an sieben grosse Versicherungsunternehmen (Allianz Suisse, AXA Versicherungen AG, Generali [Schweiz] Holding AG, Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft, Swiss Life AG, Vaudoise Assurances Holding SA und Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG) und vier Branchenverbände (ASIP – Schweizerischer Pensionskassenverband, inter-pension, Schweizerischer Versicherungsverband [«SVV»] und Swiss Insurance Brokers Association). Alle Befragten haben bis zum 13. August 2025 zu den Fragebogen Stellung genommen. Teilweise wurden anschliessend weitere, ergänzende und detailliertere Auskünfte von Befragten einverlangt.

26. Während der ganzen Vorphase 0 bis zur Einreichung der Meldung am 4. August 2025 fanden zusätzlich diverse mündliche Austausche zu offenen Fragen und sachverhaltlichen Präzisierungen zwischen dem Sekretariat und den beteiligten Unternehmen, teilweise aber auch mit Dritten, statt.

27. Den beteiligten Unternehmen wurde seitens des Sekretariats offengelegt, dass ihm die Vorphase 0 auch dazu dient, die Praxis der Wettbewerbskommission zu Versicherungsmärkten zu überprüfen.

A.5 Die Ergebnisse der Fragebogenrunde im Überblick

28. Mit den am 24. Juli 2025 versandten elf Auskunftsbegehren hat das Sekretariat sieben grosse Versicherungsunternehmen, welche mit den beteiligten Unternehmen in direkter Konkurrenz stehen, und vier grosse Brancheverbände zu den Auswirkungen des Zusammenschlusses auf das Marktumfeld und den Wettbewerb befragt (s. Rz 25).

29. Alle Befragten weisen aus Gesamtmärktperspektive darauf hin, dass der Zusammenschluss zweier Hauptakteure im Versicherungsgeschäft die stattfindende Marktkonsolidierung widerspiegelt und die Marktkonzentration verstärkt. Obwohl das fusionierte Unternehmen im Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäft gesamthaft zur Nummer 2 im Schweizer Versicherungsmarkt aufsteige, erwarten alle Befragten als Folge des Zusammenschlusses keine signifikant negativen Auswirkungen auf das Marktumfeld und den Wettbewerb auf dem Gesamtmarkt. Insbesondere sehen sie nicht, dass deswegen das Produktangebot, die Wahlmöglichkeit und -freiheit der Versicherungsnehmer oder die Innovationskraft des schweizerischen Versicherungsmarktes eingeschränkt würden. Der übergreifende Tenor der Befragten lautet, dass der Versicherungsmarkt trotz des Zusammenschlusses insgesamt diversifiziert und fragmentiert bleibt – es bleibt bei einer Vielzahl von etablierten Anbietern in den verschiedenen Versicherungszweigen, -branchen und -sparten. Darunter befinden sich verschiedene starke Wettbewerber, welche sich in den verschiedenen Versicherungszweigen, -branchen und -sparten auf Augenhöhe mit dem fusionierten Unternehmen bewegen. Ein Teil der Befragten – so z. B. der SVV – geht sogar davon aus, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb intensivieren wird: Durch den Zusammenschluss entstehe ein neuer, starker Wettbewerber, der insbesondere näher zu den Marktführern in den Versicherungszweigen Leben und Nichtleben aufschliesse, was den Wettbewerbsdruck auf alle dort etablierten und führenden Versicherungsunternehmen erhöhe. Der SVV betont zudem, dass durch den Zusammenschluss ein weiterer starker, international tätiger Versicherer mit Sitz in der Schweiz entstehe, was den Versicherungsstandort Schweiz stärke.

30. Es liegt auf der Hand, dass dieser Zusammenschluss die Marktanteile und damit die Marktmacht des fusionierten Unternehmens auf dem Gesamtmarkt spürbar erhöht, in gewissen Versicherungsbranchen und -sparten – und somit unter Umständen auch auf relevanten Märkten im Sinne des Kartellgesetzes²³ – sogar deutlich. Nichtsdestotrotz gehen alle Befragten im Ergebnis davon aus, dass das fusionierte Unternehmen dadurch keine übergreifende Marktdominanz erreicht. Einige Befragte weisen explizit darauf hin, dass dieser Zusammenschluss nicht zu einer marktbeherrschenden Stellung des fusionierten Unternehmens in den Versicherungszweigen Leben und Nichtleben führe.

31. Dennoch vermerken einige Befragte auch, dass der Zusammenschluss merkliche, punktuelle Auswirkungen in einigen wenigen, spezifischen Versicherungssparten haben dürfte. Diese sollten aus wettbewerblicher Sicht zufolge dort begründeter, höherer gemeinsamer Marktanteile (Marktanteilsaddition) sorgfältig beurteilt und weiter beobachtet werden. So wird zum einen von einem der befragten Versicherungsunternehmen darauf hingewiesen, dass neben den bereits starken auf dem Markt positionierten Versicherungsgruppen nun ein weiterer wichtiger Akteur bei den Schadenversicherungen entsteht, der insbesondere bei Unternehmensversicherungen und standardisierten Risiken über einen bedeutenden kumulierten Anteil

²³ Bundesgesetz vom 6.10.1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

am Markt verfüge. Zum anderen erwähnen einige der befragten Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit Sach- und Schadenversicherungen die beiden Sparten «Transportversicherungen» und «Technische Versicherungen», in denen das fusionierte Unternehmen ein noch stärker Marktplayer werde. Darauf ist in den nachfolgenden Erwägungen zurückzukommen.

32. Neben den vorgenannten Schadenversicherungen war die Versicherungssparte «Kollektiv-Lebensversicherung» spezifisches Thema der Fragebogen des Sekretariats. Innerhalb dieser Versicherungssparte lag der Fokus vor allem auf Marktauskünften zu den Versicherungsmodellen «Vollversicherung» und «teilautonome Lösung». Auch hier haben die Befragten auf die erfolgende Marktkonzentration und -konsolidierung hingewiesen. Sie betonten, dass nur noch wenige Versicherungsunternehmen Vollversicherungsmodelle anbieten und diese Anzahl mit dem Zusammenschluss weiter abnimmt. Sie weisen allerdings auch darauf hin, dass nachfrageseitig ein klarer Trend der Abkehr von Vollversicherungsmodellen hin zu teilautonomen Lösungen bestehe. Dieser strukturelle Wandel sei grundsätzlicher Ausdruck der Marktrealität und -dynamik und das Zusammenschlussvorhaben sei auch Teil davon. Es beeinflusse diesen Wandel aus wettbewerblicher Sicht aber dennoch nicht wesentlich. Zwar fusionierten mit den beteiligten Unternehmen zwei bedeutende Anbieterinnen von Vollversicherungsmodellen, aber selbst bei einer isolierten Betrachtung dieses Marktsegments, sind die Befragten der Meinung, dass der wirksame Wettbewerb dank einer weiterhin ausreichenden Zahl an etablierten Anbietern auch dort nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Darauf ist in den nachfolgenden Erwägungen zurückzukommen.

33. Aus einer langfristigen Gesamtmarktperspektive weist ein Teil der Befragten darauf hin, dass die fortschreitende Marktkonzentration zu einer verstärkten Preissetzungsmacht von grossen Versicherungsunternehmen führe. Kleinere und mittlere Marktteilnehmer könnten nicht in demselben Mass von Synergien, Skaleneffekten, Kosteneinsparungen und sonstigen Effizienzen profitieren. Die Marktteilnehmer mit grösseren Zeichnungs- und Bindungskapazitäten könnten eine aggressive Preispolitik verfolgen, um Marktanteile zu konsolidieren oder zu gewinnen. Die Fusion könnte auch zu einer Zentralisierung der Partnerschaften mit Brokern und Vermittlern führen, welche einen Akteur bevorzugen könnte, der als finanziell solider und strategisch besser gewappnet gelte. Dies könnte andere Versicherungsunternehmen, insbesondere bei Ausschreibungen, an den Rand drängen und ihren Zugang zu bestimmten Marktsegmenten einschränken. Aber auch diese langfristigen Bedenken werden von den Befragten als für sie «überschaubar bleibend» bezeichnet.

34. Kurz zusammengefasst: Die Befragten erwarten durch den Zusammenschluss der beteiligten Unternehmen weder kurzfristig noch mittelfristig und letztlich auch kaum langfristig eine grundlegende Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs und schon gar nicht die Gefahr der Wettbewerbsbeseitigung.

35. Die Wettbewerbsbehörden werden die in Rz 31–33 oben geäusserten Bedenken sowie die generelle Tendenz der Marktkonsolidierung und Marktkonzentration in der Schweizer Versicherungsbranche dennoch aufmerksam weiterbeobachten. Im Rahmen der Zusammenschlusskontrolle, so auch hier, steht aber primär die Beurteilung der unmittelbaren Auswirkungen eines konkreten Zusammenschlusses auf die Wettbewerbsverhältnisse im Vordergrund. Diese beinhaltet sowohl die Beurteilung seiner Auswirkungen hinsichtlich einzelner (betroffener) Märkte als auch eine Gesamtmarkt Betrachtung sowie eine Einschätzung der voraussehbaren Marktentwicklung in den direkt auf die Entscheidung folgenden Jahren (S. in diesem Zusammenhang Rz 50 ff. unten, wo dieser gesetzgeberische Gedanke weiter ausgeführt wird.).

B Erwägungen

B.1 Geltungsbereich

36. Das Kartellgesetz gilt für Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts, die Kartell- oder andere Wettbewerbsabreden treffen, Marktmacht ausüben oder sich an Unternehmenszusammenschlüssen beteiligen (Art. 2 KG).

B.1.1 Unternehmen

37. Als Unternehmen gelten sämtliche Nachfrager oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Wirtschaftsprozess, unabhängig von ihrer Rechts- oder Organisationsform (Art. 2 Abs. 1^{bis} KG). Die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen sind als solche Unternehmen zu qualifizieren.

B.1.2 Unternehmenszusammenschluss

38. Bei der vorliegenden Fusion unter Gleichen («Merger of Equals»), strukturiert als Absorptionsfusion gemäss dem FusG, bei der Baloise aufgelöst und alle ihre Aktiven und Passiven gesamthaft auf Helvetia übertragen werden (s. oben Rz 1 ff.), handelt es sich um einen Zusammenschluss im Sinne von Art. 4 Abs. 3 KG und Art. 1 und 2 VKU²⁴.

B.2 Vorbehaltene Vorschriften

39. In den hier zu beurteilenden Märkten gibt es keine Vorschriften, die Wettbewerb nicht zulassen. Der Vorbehalt von Art. 3 Abs. 1 KG wurde von den Parteien auch nicht geltend gemacht.

B.3 Meldepflicht

40. Die beteiligten Unternehmen erzielten im Geschäftsjahr 2024 weltweite Bruttoprämieinnahmen (Art. 9 Abs. 3 KG) von insgesamt mehr als 2 Milliarden Franken:

Weltweiter Umsatz der beteiligten Unternehmen	
Unternehmen	Weltweite Bruttoprämieinnahmen in Mio. CHF
Baloise	8'604
Helvetia	11'553
Total	20'157

²⁴ Verordnung vom 17.6.1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU; 251.4).

41. Der Grenzwert von Art. 9 Abs. 1 lit. a KG ist damit überschritten. Weil dieser Grenzwert bereits auf Basis der Bruttoprämieeinnahmen der beteiligten Unternehmen überschritten ist, kann auf die Ausweisung von Umsätzen aus ihren versicherungsfremden Tätigkeiten verzichtet werden. Die beteiligten Unternehmen erzielten im Geschäftsjahr 2024 schweizweite Bruttoprämieeinnahmen von je mehr als 100 Millionen Franken:

Umsatz der beteiligten Unternehmen in der Schweiz	
Unternehmen	Schweizweite Bruttoprämieeinnahmen in Mio. CHF
Baloise	3'785
Helvetia	4'938
Total	8'723

42. Der Grenzwert von Art. 9 Abs. 1 lit. b KG ist damit überschritten. Weil dieser Grenzwert bereits auf Basis der Bruttoprämieeinnahmen der beteiligten Unternehmen überschritten ist, kann auf die Ausweisung von Umsätzen aus ihren schweizweiten versicherungsfremden Tätigkeiten verzichtet werden.

43. Das Zusammenschlussvorhaben unterliegt gemäss Art. 9 Abs. 1 und 3 KG i. V. m. Art. 6 VKU der Meldepflicht.

B.4 Erleichterte Meldung

44. Die beteiligten Unternehmen und das Sekretariat können vor der Meldung eines Zusammenschlusses Einzelheiten des Inhalts der Meldung einvernehmlich festlegen. Das Sekretariat kann die beteiligten Unternehmen dabei von der Pflicht zur Vorlage von einzelnen Angaben oder Unterlagen nach Art. 11 Abs. 1 und 2 VKU befreien, wenn es der Ansicht ist, dass diese für die Prüfung des Falles nicht notwendig sind (Art. 12 VKU). Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Vorlage von zusätzlichen Angaben und Unterlagen nach Art. 15 VKU.

45. In der Vorphase 0 haben das Sekretariat und die beteiligten Unternehmen den Inhalt der erleichterten Meldung festgelegt. Einerseits besteht eine langjährige und etablierte Praxis der Wettbewerbskommission zu Versicherungsmärkten und die beteiligten Unternehmen sind den Wettbewerbsbehörden bereits aus früheren Zusammenschlüssen bekannt. Andererseits zeigten die Ermittlungen des Sekretariats in der Vorphase 0, dass der Zusammenschluss praktisch nur Wettbewerbsverhältnisse im Versicherungsgeschäft näher tangiert. Die meisten anderen Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen, welche über den Kernbereich ihrer Aktivitäten hinausgehen, sind aus Gesamt- und Einzelmarktsicht von untergeordneter Bedeutung. Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten hat das Zusammenschlussvorhaben keinen merklichen Einfluss auf die Wettbewerbsverhältnisse.

46. Im Versicherungsgeschäft tangiert das Zusammenschlussvorhaben vor allem das Erstversicherungsgeschäft, hingegen kaum das Rückversicherungsgeschäft. Im Geschäft für Unfallversicherungen und Krankenzusatzversicherungen sind die beteiligten Unternehmen zwar auch tätig, spielen aber in diesen beiden Versicherungssparten – und im Gegensatz zu ihrer gewichtigen Rolle im übrigen Erstversicherungsgeschäft – eine nur untergeordnete Rolle in diesen Sparten und den in diesen Sparten gemäss Praxis der Wettbewerbskommission abgegrenzten unterschiedlichen relevanten Märkten.

47. Vor diesem Hintergrund hat das Sekretariat für eine erleichterte Meldung festgelegt, dass insbesondere der Versicherungsbereich Erstversicherungsgeschäft und darin vor allem der Versicherungszweig Leben (Tod oder Invalidität und Altersvorsorge) und im Versicherungszweig Nichtleben das Schadenversicherungsgeschäft eingehender zu beschreiben sind. Weiter sind die Bereiche Versicherungsvermittlung, Hypotheken und ihre Fremdvermittlung, Asset Management und Immobilien in der Meldung darzustellen. Alle übrigen Tätigkeiten sind hingegen nur übersichtsweise zu erwähnen.

B.5 Beurteilung des Zusammenschlussvorhabens im Rahmen der vorläufigen Prüfung

48. Meldepflichtige Zusammenschlüsse unterliegen der vertieften Prüfung durch die Wettbewerbskommission, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1 KG) Anhaltspunkte ergeben, dass sie eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken (Art. 10 Abs. 1 KG).

49. Um zu beurteilen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird, sind zunächst die relevanten Märkte abzugrenzen. In einem zweiten Schritt wird die Veränderung der Stellung der beteiligten Unternehmen auf diesen Märkten durch den Zusammenschluss beurteilt.

50. In grundsätzlicher Hinsicht ist zum Zweck des Zusammenschlussverfahrens ergänzend Folgendes anzumerken:

51. Die (Teil-)Untersagung oder die Zulassung eines Zusammenschlusses nur unter Bedingungen und Auflagen setzt gemäss Art. 10 Abs. 2 KG voraus, dass i) die durch den Zusammenschluss kausal entstandene oder verstärkte marktbeherrschende Stellung ii) zusätzlich und damit kumulativ die Gefahr der Beseitigung wirksamen Wettbewerbs mit sich bringt. Mithin bestehen bei der wettbewerbsrechtlichen Zusammenschlusskontrolle strengere Eingriffsvoraussetzungen als bei der Verhaltenskontrolle marktbeherrschender Unternehmen gemäss Art. 7 Abs. 1 KG. Ergibt dieser qualifizierte Marktbeherrschungstest, dass die Eingriffsvoraussetzungen erfüllt sind, ist unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes das mildeste Mittel zu wählen, welches das wettbewerbliche Problem löst. In die Privatautonomie der Parteien soll so wenig wie möglich, aber dennoch so viel wie für den Schutz des wirksamen Wettbewerbs nötig eingegriffen werden.²⁵

52. Der Gesetzgeber formulierte damit bewusst eine hohe Interventionsschwelle für Zusammenschlusstatbestände. Zusammenschlüsse sollen nur im Falle einer sehr hohen Konzentration auf dem betreffenden Markt nicht genehmigt werden. Weiter verlangt die Formulierung von Art. 10 KG eine dynamische Betrachtungsweise. Massgeblich ist nicht nur die Wettbewerbssituation im Zeitpunkt der Beurteilung, sondern auch die voraussehbare Marktentwicklung in den auf die Entscheidung folgenden Jahren. Die Prüfung, ob das Zusammenschlussvorhaben zur Beseitigung des Wettbewerbs führt, hat neben dem aktuellen Wettbewerb auch anhand des potenziellen Wettbewerbs zu erfolgen. Tatsächlich dürfte eine Beseitigung wirksamen Wettbewerbs nur in seltenen Fällen hinreichend voraussehbar sein.²⁶

53. Die Auswirkungen eines Zusammenschlusses müssen für jeden betroffenen Markt (s. Art. 11 Abs. 1 lit. d VKU) gesondert untersucht werden. Es ist daher gepflegtes Standardvorgehen der Wettbewerbskommission, bei Zusammenschlusstatbeständen zunächst eine

²⁵ Vgl. zum Ganzen: BGE 133 II 104 E. 6.3 und E. 9.2.2 m. w. H., *Swissgrid*.

²⁶ Vgl. zum Ganzen: Botschaft zu einem Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 23.12.1994, BBl. 1995 I 584 («Botschaft 1994»).

Einzelmarktprüfung vorzunehmen. Darüber hinaus ist aber auch eine Gesamtmarktbetrachtung erforderlich, welche die positiven und negativen Auswirkungen auf verschiedenen sachlichen Märkten gegeneinander abwägt sowie die Marktentwicklung und die Stellung der Unternehmen im internationalen Wettbewerb berücksichtigt (Art. 10 Abs. 2 lit. b und Art. 10 Abs. 4 KG). So kann etwa die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf dem internationalen Markt eine gewisse Unternehmensgrösse erforderlich machen, durch die das Unternehmen einen für schweizerische Verhältnisse unter Umständen kritischen Konzentrationsgrad erreicht.²⁷

B.5.1 Relevante Märkte

B.5.1.1 Einleitende Bemerkungen

54. Das Sekretariat nahm die Vorphase 0 auch zum Anlass, die seit längerer Zeit bestehende Praxis der Wettbewerbskommission zu den Versicherungsmärkten danach zu überprüfen, ob sie noch aktuell oder an inzwischen veränderte Marktumstände anzupassen ist.

55. Diese Praxis unterscheidet das Versicherungsgeschäft zunächst nach den Versicherungsbereichen Erstversicherung und Rückversicherung. Ersterer Versicherungsbereich lässt sich weiter in die Versicherungszweige Leben und Nichtleben gliedern. Diese beiden Versicherungszweige werden, sofern eine weitere Unterteilung angezeigt ist, zusätzlich in Versicherungsbranchen und/oder Versicherungssparten unterteilt. Innerhalb von Versicherungszweigen, -branchen oder -sparten lassen sich alsdann grundsätzlich so viele verschiedene sachliche Märkte ausmachen, wie es darin Versicherungen für unterschiedliche Risiken gibt. Dies bemisst sich danach, ob die einzelnen Versicherungsprodukte sich je nach versichertem Risiko derart in ihren Eigenschaften, Prämien und Verwendungsmöglichkeiten unterscheiden, dass sie aus Sicht der Marktgegenseite kaum als Substitute betrachtet werden können.²⁸

56. Aus Praktikabilitätsgründen wurde dieser grundsätzlichen Marktabgrenzungs-Praxis «nach versichertem Risiko» bisher allerdings nicht in voller Konsequenz gefolgt, sondern es wurden teilweise weitergefasste Marktabgrenzungen vorgenommen, die damit (möglicherweise) unterschiedliche Versicherungsrisiken umfassen können. Der Hauptgrund für dieses bisherige Vorgehen ist der öffentlich verfügbare FINMA-Versicherer-Report²⁹, dessen statistische Segmentierung und die dortigen Angaben von Prämienvolumina der einzelnen Versicherungsgesellschaften eine belastbare Grundlage für die genaue Berechnung oder immerhin eine «best guess»-Schätzung von Marktanteilen bereithält. Darauf basierende Angaben von beteiligten Unternehmen zu ihren Marktanteilen können alsdann von den Wettbewerbsbehörden objektiv nachvollzogen werden. Darüber hinaus können es aber auch spezifische Marktgegebenheiten, sei es auf Angebots- und/oder Nachfrageseite, und Marktusanzen im Versicherungsgeschäft für angezeigt erscheinen lassen, mehrere Versicherungsprodukte in einem relevanten Markt zusammenzufassen, selbst wenn diese im engeren Sinne nicht substituierbar sind.

57. Vor diesem Hintergrund hat das Sekretariat von den beteiligten Unternehmen innerhalb der Versicherungszweige Leben und Nichtleben (und den dortigen Versicherungsbranchen oder -sparten) teilweise eine feinere Unterteilung verlangt als durch die Segmentierung im FINMA-Versicherer-Report vorgegeben. Auf dieser Grundlage sollten die beteiligten Unternehmen dann die Schätzung ihrer Marktanteile und die ihrer wichtigsten Konkurrenten vorneh-

²⁷ Botschaft 1994 (Fn 26), 586.

²⁸ Vgl. statt anderer: RPW 2014/3, 543 Rz 19, *Helvetia Holding AG/Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft AG*.

²⁹ <www.vrep.finma.ch/reports/de/navigation/CAT1> (19.8.2025).

men sowie weitere Informationen zu ihrer jeweiliger Marktstellung mit Bezug auf dieses versicherte Risiko und der wettbewerblichen Situation nach Zusammenschluss einreichen. Den beteiligten Unternehmen war dazu freigestellt, darzulegen, weshalb diese (feiner unterteilten) versicherten Risiken jeweils keinen eigenen sachlichen (Teil-)Markt darstellen.

58. Referenzen für diese feinere Unterteilung nach versichertem Risiko waren neben dem FINMA-Versicherer-Report einerseits der Anhang 1 zur AVO³⁰ und andererseits die Brancheninformationen, die der SVV auf seiner Webpage oder seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt (inkl. Statistiken, Graphiken und Kennzahlen).

59. Der daraus gewonnene Erkenntnisgewinn fliesst – insoweit relevant – in die nachfolgenden Erwägungen ein. In grundsätzlicher Hinsicht wird aber an der bisherigen Praxis der Wettbewerbsbehörden zu Versicherungsmärkten festgehalten, insbesondere wird an der eingeführten Unterteilung des Versicherungsgeschäfts und der damit verbundenen Prüfungskaskade nichts geändert (s. oben Rz 55). Soweit nachfolgend die definitive Marktabgrenzung offengelassen wird, weil dieser Zusammenschluss auch unter hypothetisch engster Marktabgrenzung unbedenklich erscheint, bedeutet dies sachlogisch noch keine Praxisänderung. Es ist aber ein Hinweis darauf, dass in künftigen Zusammenschlussvorhaben die bisher gepflegte Praxis zur Marktabgrenzung im Versicherungsgeschäft – insbesondere dort, wo unterschiedliche, nicht substituierbare Versicherungsrisiken ohne weiterhin überzeugende Gründe einem gemeinsamen sachlichen Markt zugeordnet werden – zunehmend kritisch hinterfragt wird. Gleiches gilt erst recht in Bezug auf nachfolgend bereits konkreter erwogene, aber letztlich nicht umgesetzte engere oder angepasste Marktabgrenzungen, weil diese nicht zu einer anderen Einschätzung der grundsätzlichen Unbedenklichkeit dieses Zusammenschlusses führen würden.

60. Wettbewerbs- und Marktverhältnisse sind im steten Wandel. Dennoch bestehen gewisse Konstanten und branchenspezifische Usanzen, die über längere Zeiträume Bestand haben. Gleichzeitig ist dem Bedürfnis der Marktteilnehmer nach Rechtssicherheit Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund gilt trotz vorstehender Hinweise auf eine fortlaufende Überprüfung der Praxis der Wettbewerbskommission zu Versicherungsmärkten, dass eine Anpassung der Marktabgrenzungspraxis nur dann erwogen wird, wenn wesentliche sachliche Gründe dafürsprechen. Bestehen hingegen triftige Gründe, auch künftig bei der bisher gepflegten, teils weiten Marktabgrenzungspraxis der Wettbewerbsbehörden zu bleiben – so bspw. aufgrund bestehender Marktusanzen oder struktureller Marktgegebenheiten auf der Angebots- und/oder Nachfrageseite – umso weniger erscheint eine Praxisänderung hin zu sachlich und räumlich enger abgegrenzten relevanten Märkten angezeigt.

61. Bereits die bisherige Praxis zu sachlichen Versicherungsmärkten führt zu zahlreichen relevanten Märkten. Nachfolgend werden nur diejenigen relevanten Märkte eingehender besprochen, in welchen der gemeinsame Schweizer Marktanteil der beteiligten Unternehmen 20 % oder mehr beträgt oder der Schweizer Marktanteil von einem der beteiligten Unternehmen 30 % oder mehr beträgt (sogenannte «betroffene Märkte», vgl. Abschnitt B.5.2). Wo diese Schwellen nicht erreicht werden, kann von der Unbedenklichkeit des Zusammenschlusses ausgegangen werden. In der Regel erübrigt sich dann eine nähere Prüfung. Alle anderen relevanten Märkte gemäss ständiger Praxis, bei denen die Überprüfung ihrer Abgrenzung in diesem Zusammenschlussverfahren nicht im Vordergrund steht und in welchen die beteiligten Unternehmen gemeinsame Marktanteile von unter 20 % oder einzeln nicht über 30 % Marktanteil aufweisen, werden sogleich nur kurz und teils nach Versicherungsbranchen oder Versicherungssparten zusammengefasst dargestellt (Abschnitt B.5.1.3).

³⁰ Verordnung vom 9.11.2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO; SR 961.011).

62. Zu den nachfolgenden Marktanteilsberechnungen oder -schätzungen der beteiligten Unternehmen ist zu ergänzen, dass das Sekretariat von diesen verlangte, dass ihre ausgewiesenen Marktanteilsberechnungen oder -schätzungen nicht durch Captive-Versicherungen, deren Prämienvolumina im FINMA-Versicherer-Report auch ausgewiesen werden, verfälscht werden dürfen. Die Tätigkeiten der Captives und ihre entsprechenden Prämienvolumina sind abzuziehen, bevor Marktanteilsberechnungen oder -schätzungen auf Basis des FINMA-Versicherer-Reports vorgenommen werden.

B.5.1.2 Rechtliche Grundlagen

63. Der sachliche Markt umfasst alle Waren oder Leistungen, die von der Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als substituierbar angesehen werden (Art. 11 Abs. 3 lit. a VKU).

64. Der räumliche Markt umfasst das Gebiet, in welchem die Marktgegenseite die den sachlichen Markt umfassenden Waren oder Leistungen nachfragt oder anbietet (Art. 11 Abs. 3 lit. b VKU).

65. Die Beurteilung der Substituierbarkeit erfolgt aus Sicht der Marktgegenseite. Dabei ist vom konkreten Untersuchungsgegenstand, hier grundsätzlich vom konkret versicherten Risiko, auszugehen.

B.5.1.3 Relevante Märkte soweit nicht auch «betroffene Märkte» i. S. v. Art. 11 Abs. 1 lit. d VKU

66. Im Sinne der Rz 55 und 61 oben werden unter diesem Abschnitt die relevanten Märkte erwähnt, bei denen das Zusammenschlussvorhaben zu keinen betroffenen Märkten gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. d VKU führt. Insoweit kann das Zusammenschlussvorhaben als unbedenklich eingestuft werden, ohne dass die relevanten Märkte ausführlich zu beschreiben sind und/oder auf die Wettbewerbsverhältnisse auf diesen Märkten näher einzugehen ist.

67. Praxisgemäss – und wie schon erwähnt – unterscheidet die Wettbewerbskommission auf oberster Ebene nach den Versicherungsbereichen Erstversicherung und Rückversicherung. Davon unterscheidet und grenzt sie einen separaten Markt für Underwriting- und Managementdienstleistungen ab. Die Produkte innerhalb dieser Unterteilung verfolgen unterschiedliche Ziele und sind auf unterschiedliche Marktgegenparteien ausgerichtet, womit sie sowohl auf der Anbieter- als auch auf der Nachfrageseite nicht substituierbar sind.³¹

68. Erstversicherungen werden weiter in die Versicherungszweige Lebensversicherungen und Nicht-Lebensversicherungen unterteilt. Davon unterscheidet und grenzt die Wettbewerbskommission einen Markt für die Vermittlung von Versicherungsprodukten ab.³²

B.5.1.3.1. Markt für Rückversicherungen

69. Ein Rückversicherer hilft dem Erstversicherer, die aufgrund von Versicherungsverträgen entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Wettbewerbskommission hat die Frage nach einer weiteren Unterteilung des sachlich relevanten Marktes für Rückversicherungen in die

³¹ RPW 2023/2, 381 Rz 21, *Blackstone Inc./Resolution Life Group Holdings Ltd.*; RPW 2008/3, 469 Rz 38, *Berkshire Hathway/Munich Re/Global Aerospace*.

³² RPW 2024/1, 196 Rz 14, *Stiftung Visana Plus/Atupri Gesundheitsversicherung*; RPW 2021/1, 271 Rz 18, *Raiffeisen/Mobiliar*; RPW 2008/2, 262 f. Rz 25 ff., *Swiss Life/AWD*.

Bereiche Leben und Nichtleben bisher offengelassen.³³ Diese Frage kann auch vorliegend offengelassen werden.

70. Den räumlichen Markt grenzt die Wettbewerbskommission weltweit ab.³⁴

71. Die geschätzten Marktanteile von Balaise und Helvetia im weltweiten Markt für Rückversicherungen für das Geschäftsjahr 2023 lagen bei je [0–10] %.³⁵

72. Das Zusammenschlussvorhaben führt auf dem weltweiten Markt für Rückversicherungen zu keinem betroffenen Markt und hat keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse in diesem Markt und somit auch nicht in der Schweiz. Es ist insoweit unbedenklich.

B.5.1.3.2. Markt für Underwriting- und Managementdienstleistungen für Erst- und Rückversicherer

73. Balaise bietet keine Underwriting- und Managementdienstleistungen für andere Versicherer an und Helvetia tut es nur in sehr geringem Umfang. Auf dem räumlich weltweit abgegrenzten Markt schätzt Helvetia ihren Marktanteil im Geschäftsjahr 2023 auf [0–10] %.³⁶

74. Vor diesem Hintergrund ist dieser Markt vorliegend nicht weiter zu beschreiben. Nicht nur ist der Marktanteil der Helvetia [...], sondern es findet durch das Zusammenschlussvorhaben auch keine Marktanteilsaddition statt, womit das Zusammenschlussvorhaben keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse in diesem Markt und somit auch nicht in der Schweiz hat. Es ist insoweit unbedenklich.

B.5.1.3.3. Lebensversicherungen

75. Im Erstversicherungszweig Leben, zugleich auch eine Versicherungsbranche, wird praxisgemäss und anhand der Systematik des FINMA-Versicherer-Reports bisher zwischen den Versicherungssparten Einzel-Lebensversicherungen, anteilsgebundenen Lebensversicherungen und Kollektiv-Lebensversicherungen unterschieden.³⁷ Alle drei Versicherungssparten werden in räumlicher Hinsicht national abgegrenzt.³⁸

76. Die Darstellung der Versicherungssparte Kollektiv-Lebensversicherungen erfolgt weiter hinten, da je nach Marktanteilsberechnung ein vom Zusammenschluss betroffener Markt besteht (Abschnitt B.5.2.1).

a. Markt für Einzel-Lebensversicherungen

77. In der Versicherungssparte für Einzel-Lebensversicherungen, die zugleich auch einen sachlichen Markt bildet, der räumlich national abgegrenzt wird, sind sowohl Balaise wie auch Helvetia tätig.³⁹ Die beteiligten Unternehmen schätzen ihren gemeinsamen Marktanteil für das Geschäftsjahr 2023 auf knapp unter 20 %.⁴⁰

³³ RPW 2023/2, 381 Rz 21, *Blackstone Inc./Resolution Life Group Holdings Ltd.*; Meldung (Fn 2), Rz 30.

³⁴ RPW 2023/2, 381 Rz 22, *Blackstone Inc./Resolution Life Group Holdings Ltd.*, m. w. H.; Meldung (Fn 2), Rz 31.

³⁵ Meldung (Fn 2), Rz 202.

³⁶ Meldung (Fn 2), Rz 204.

³⁷ RPW 2018/3, 597 Rz 6, *AXA SA/XL Group Ltd.*; Meldung (Fn 2), Rz 36.

³⁸ RPW 2014/3, 543 Rz 21, *Helvetia Holding AG/Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft AG*; Meldung (Fn 2), Rz 38, Rz 41 sowie Rz 57.

³⁹ Meldung (Fn 2), Rz 37–39.

⁴⁰ Meldung (Fn 2), Rz 207.

78. Die jeweiligen Marktanteilsschätzungen der beteiligten Unternehmen werden durch den FINMA-Versicherer-Report und die öffentlich verfügbaren SVV-Statistiken und -Grafiken gestützt bzw. plausibilisiert.

79. Es liegt kein betroffener Markt vor, womit das Zusammenschlussvorhaben für die Versicherungssparte Einzel-Lebensversicherung unbedenklich ist.

80. Diese Einschätzung, obwohl der gemeinsame Marktanteil des fusionierten Unternehmens nahe an der Schwelle zu einem betroffenen Markt ist, wird durch die durchgeführte Marktbefragung gestützt: Ein Versicherungsunternehmen bezieht sich explizit auf den «Einzelleben-Markt» und meint dazu, dass es durch den Zusammenschluss für den Einzelleben-Markt keine signifikanten Auswirkungen auf das Marktumfeld erwarte.⁴¹ Ein weiteres Versicherungsunternehmen meint zunächst bezogen auf den ganzen «schweizerischen Lebensversicherungsmarkt», dass es aufgrund des Zusammenschlusses keine negativen Auswirkungen auf die Innovationskraft oder die Wahlmöglichkeiten für den Versicherungsnehmer in diesem Markt erwarte. Und es ergänzt spezifisch für den Einzelleben-Markt, dass dort nach dem Zusammenschluss noch ausreichend andere Mitbewerber auf dem schweizerischen Markt tätig seien.⁴² Gleichermassen ein weiteres Versicherungsunternehmen, welches festhält, dass der Wettbewerb im Lebensversicherungsgeschäft in allen Bereichen weiterhin intensiv spielen werde. Spezifisch im Einzelleben-Geschäft geht es davon aus, dass der Zusammenschluss keinen Einfluss auf den Wettbewerb haben werde, da es eine grosse Anzahl von etablierten Anbietern gebe und regelmässig auch neue Anbieter in den Markt eintreten würden.⁴³

b. Markt für anteilsgebunden (fondsgebundene) Lebensversicherungen

81. In der Versicherungssparte für anteilsgebunden (fondsgebundene) Lebensversicherungen, die zugleich auch einen sachlichen Markt bildet, der räumlich national abgegrenzt wird, sind sowohl Baloise wie auch Helvetia tätig.⁴⁴ Die beteiligten Unternehmen schätzen ihren gemeinsamen Marktanteil für das Geschäftsjahr 2023 auf deutlich unter 20 %.⁴⁵

82. Es liegt kein betroffener Markt vor, womit das Zusammenschlussvorhaben für die Versicherungssparte anteilsgebunden (fondsgebundene) Lebensversicherungen unbedenklich ist.

c. Markt für kollektive Risikorückdeckung

83. Die Wettbewerbskommission hat in ihrer Praxis einen nationalen respektive Schweizer Markt für kollektive Risikorückdeckung abgegrenzt.⁴⁶ Auf diesem Markt fragen Vorsorgeeinrichtungen Risikorückdeckungsdienstleistungen (teilautonome Rückdeckung oder Vollversicherung) bei Versicherern nach. Dabei handelt es sich nach Auffassung der beteiligten Unternehmen um einen Teil-Markt des Marktes für Kollektiv-Lebensversicherungen.⁴⁷ Die Wettbewerbskommission hat sich bisher nicht näher dazu geäußert.

84. Sowohl Helvetia wie auch Baloise bieten Risikorückdeckung für Vorsorgeeinrichtungen an.⁴⁸ Die beteiligten Unternehmen halten dazu fest, Baloise betreibe im Bereich teilautonome

⁴¹ Stellungnahme der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG vom 11.8.2025, 2.

⁴² Stellungnahme der Generali (Schweiz) vom 5.8.2025, 1 f.

⁴³ Stellungnahme der Swiss Life AG vom 11.8.2025, 1.

⁴⁴ Meldung (Fn 2), Rz 40–42.

⁴⁵ Meldung (Fn 2), Rz 210.

⁴⁶ RPW 2022/2, 450 Rz 24, 25 und 31 ff., *Swiss Life International Holding AG/Elips Life AG/A&H Business Portfolio*.

⁴⁷ Meldung (Fn 2), Rz 60.

⁴⁸ Meldung (Fn 2), Rz 61.

Rückdeckung aktuell nur noch das Bestandesgeschäft (für bestehende Kunden). Das Neugeschäft sei per 1. Januar 2024 eingestellt worden. Baloise schliesse somit keine neuen Verträge ab, womit der Marktanteil von Baloise in der Zukunft schrumpfen werde.⁴⁹

85. Die beteiligten Unternehmen haben ihre Marktanteile basierend auf einer Berechnungsmethodik geschätzt, die von der Wettbewerbskommission im dafür einschlägigen Zusammenschlusskontrollverfahren *Swiss Life International Holding AG/Elips Life AG/A&H Business Portfolio* im Jahr 2022 als geeignet anerkannt wurde.⁵⁰ Darauf basierend ergibt sich für das fusionierte Unternehmen ein kombinierter Marktanteil von aktuell etwas unter 20 %.

86. Somit führt das Zusammenschlussvorhaben auf dem Schweizer Markt für kollektive Risikorückdeckung zu keinem betroffenen Markt und ist unbedenklich. Es ist nicht weiter auf diesen Markt einzugehen.

87. Lediglich ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die beteiligten Unternehmen damit zur Nummer 3 in diesem Markt aufsteigen. Die Marktführerin verfügt allerdings über einen deutlich höheren Marktanteil als die Nummern 2 und 3, während letztere beiden ähnliche Marktanteile aufweisen. Im Verfahren *Swiss Life International Holding AG/Elips Life AG/A&H Business Portfolio* wurde zum Wettbewerbsumfeld ausgeführt, dass auch nach dem Zusammenschluss weiterhin von starkem Wettbewerb unter etablierten Konkurrenten auszugehen ist, dem die Parteien ausgesetzt bleiben.⁵¹ Dies gilt aktuell weiterhin, trotz fortschreitender Marktkonzentration.

B.5.1.3.4. Nicht-Lebensversicherungen

88. Der Erstversicherungszweig Nichtleben besteht zunächst aus den drei Versicherungsbranchen Kranken- und Unfallversicherung sowie Schadenversicherung. Innerhalb dieser Versicherungsbranchen wird bisher praxisgemäss und anhand der Systematik des FINMA-Versicherer-Reports weiter zwischen den Versicherungssparten Unfallversicherung, Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung, Motorfahrzeugversicherung, Transportversicherungen, Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen sowie übrige Versicherungen (Kredit, Kaution, verschiedene finanzielle Verluste, Rechtsschutz und touristische Beistandsleistungen) unterschieden.⁵² Eine Versicherungssparte bildet entweder zugleich einen einzelnen relevanten Markt oder es werden innerhalb dieser Versicherungssparten mehr als ein relevanter Markt abgegrenzt.

89. In allen diesen Versicherungssparten werden der oder die dortigen sachlichen Märkte in räumlicher Hinsicht grundsätzlich national abgegrenzt.⁵³

90. Die Darstellung der dem Versicherungszweig Nichtleben und darin der Versicherungsbranche Schadenversicherung zugehörigen Versicherungssparten Transportversicherungen, sonstige Schaden- oder Sachversicherungen (Feuer-, Elementar- und andere Sachversicherungen) und einer möglichen neuen Versicherungssparte «Technische Versicherungen» erfolgen später (Abschnitt B.5.2).

⁴⁹ Meldung (Fn 2), Rz 62.

⁵⁰ RPW 2022/2, 450 Rz 31, *Swiss Life International Holding AG/Elips Life AG/A&H Business Portfolio*.

⁵¹ RPW 2022/2, 450 Rz 33, *Swiss Life International Holding AG/Elips Life AG/A&H Business Portfolio*.

⁵² Vgl. RPW 2018/3, 597 Rz 7, *AXA SA/XL Group Ltd.*; Meldung (Fn 2), Rz 96, 100, 114, 131 und 146.

⁵³ RPW 2014/3, 543 Rz 21, *Helvetia Holding AG/Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft AG*; Meldung (Fn 2), Rz 98, 112, 129, 143 und 152.

a. Unfallversicherungen

91. In der Versicherungssparte Unfallversicherung unterscheidet die Wettbewerbskommission die sachlich relevanten Märkte zunächst nach UVG⁵⁴ und VVG⁵⁵ und grenzt dort je in Einzel- und Kollektiv-Unfallversicherungen ab. Räumlich werden diese vier sachlichen Märkte national abgegrenzt.⁵⁶

92. Auf den vier relevanten Märkten «Schweizer Markt für Unfallversicherungen UVG (einzel)», «Schweizer Markt für Unfallversicherungen UVG (kollektiv)», «Schweizer Markt für Unfallversicherungen VVG (einzel)» und «Schweizer Markt für Unfallversicherungen VVG (kollektiv)» sind beide beteiligten Unternehmen tätig.⁵⁷ Aufgrund der erfolgreichen Marktanteilsaddition schätzen die beteiligten Unternehmen ihren gemeinsamen Marktanteil im Geschäftsjahr 2023 bei erstgenannter Versicherung auf knapp über 10 % und bei den anderen drei Versicherungen auf jeweils knapp unter 10 %.⁵⁸

93. Die jeweiligen Marktanteilsschätzungen der beteiligten Unternehmen zu den vier relevanten Märkten werden durch den FINMA-Versicherer-Report und die öffentlich verfügbaren SVV-Statistiken oder -Grafiken gestützt bzw. plausibilisiert.

94. Das Zusammenschlussvorhaben führt in allen vorerwähnten vier Märkten für Unfallversicherungen und auch bei einem davon hypothetisch abgegrenzten Markt für «Motorfahrzeuginsassen-Unfallversicherung (CH)» zu keinem betroffenen Markt (s. zu letzterem Markt unten Rz 109 u. 122).

95. Für die Versicherungssparte Unfallversicherungen ist das Zusammenschlussvorhaben unbedenklich.

b. Krankenversicherungen

96. In der Versicherungssparte Krankenversicherungen unterscheidet die Wettbewerbskommission die sachlichen Märkte zunächst danach, ob die Versicherungsprodukte dem KVG⁵⁹ oder dem VVG unterstellt sind.⁶⁰

97. Weder Baloise noch Helvetia bieten Versicherungen nach KVG an, womit sich die weitere Darstellung der darunterfallenden relevanten Märkte erübrigt.⁶¹

98. Im VVG-Regelungsbereich unterscheidet die Wettbewerbskommission zunächst zwischen Krankenpflegezusatzversicherungen und Krankentaggeldversicherungen und grenzt innerhalb dieser Versicherungen weiter sachliche Märkte für Versicherungen für stationäre oder ambulante Leistungen sowie Einzel- oder Kollektiv-Versicherungen ab.⁶²

⁵⁴ Bundesgesetz vom 20.3.1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20).

⁵⁵ Bundesgesetz vom 2.4.1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1).

⁵⁶ RPW 2024/1, 198 Rz 14, *Stiftung Visana Plus/Atupri Gesundheitsversicherung*, m. w. H.; Meldung (Fn 2), Rz 66, 69, 73 und 76.

⁵⁷ Meldung (Fn 2), Rz 67, 70, 74 und 77.

⁵⁸ Meldung (Fn 2), Rz 246, 249, 252 und 256.

⁵⁹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10).

⁶⁰ RPW 2024/1, 198 Rz 14, *Stiftung Visana Plus/Atupri Gesundheitsversicherung*, m. w. H.; Meldung (Fn 2), Rz 64.

⁶¹ Meldung (Fn 2), Rz 79.

⁶² RPW 2024/1, 198 Rz 14, *Stiftung Visana Plus/Atupri Gesundheitsversicherung*, m. w. H.; Meldung (Fn 2), Rz 78.

99. Räumlich werden diese unterschiedlichen sachlichen Märkte im Regelungsbereich des VVG kantonal oder national abgegrenzt.⁶³ Die beiden hier relevanten Märkte (s. sogleich Rz 100) werden räumlich national abgegrenzt.

100. Baloise und Helvetia sind nur auf den beiden sachlichen Märkten «Schweizer Markt für Krankentaggeldversicherung VVG (einzel)» und dem «Schweizer Markt für Krankentaggeldversicherung VVG (kollektiv)» tätig.^{64 65} Im ersten Markt schätzen die beteiligten Unternehmen ihren Marktanteil auf klar unter 20 %, im zweiten Markt auf klar unter 5 %.⁶⁶

101. Insoweit liegen keine betroffenen Märkte vor, womit das Zusammenschlussvorhaben für die Versicherungssparte Krankenversicherung unbedenklich ist.

c. Haftpflichtversicherung

102. In der Versicherungssparte Haftpflichtversicherung, die zugleich auch einen sachlichen Markt bildet, der räumlich national abgegrenzt wird, sind sowohl Baloise wie auch Helvetia tätig.⁶⁷ Die beteiligten Unternehmen schätzen ihren gemeinsamen Marktanteil für das Geschäftsjahr 2023 auf deutlich unter 20 %.⁶⁸

103. Diese Marktanteilsschätzung der beteiligten Unternehmen wird durch den FINMA-Versicherer-Report gestützt.

104. Insoweit liegt kein betroffener Markt vor, womit das Zusammenschlussvorhaben für die Versicherungssparte Haftpflichtversicherung unbedenklich ist.

d. Motorfahrzeugversicherung

105. Praxisgemäss grenzt die Wettbewerbskommission einen nationalen respektive Schweizer Markt für Motorfahrzeugversicherung ab.⁶⁹ Auf diesem Markt sind sowohl Baloise als auch Helvetia tätig.⁷⁰

106. In diesem Markt sind Versicherungen zusammengefasst, die unterschiedliche Risiken abdecken:

107. Jeder Halter eines Motorfahrzeuges ist von Gesetzes wegen verpflichtet, eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die für eigenverantwortlich verursachte Schäden an fremden Personen- und/oder Sachen aufkommt. Ergänzend zu dieser obligatorischen Versicherung werden – abhängig von den weiteren Bedürfnissen der Versicherungsnehmer – in der Regel eine (Voll- oder Teil-)Kaskoversicherung, die Schäden am eigenen Motorfahrzeug deckt, sowie weitere, nicht obligatorische Zusatzversicherungen angeboten.⁷¹

⁶³ RPW 2024/1, 198 Rz 14, *Stiftung Visana Plus/Atupri Gesundheitsversicherung*, m. w. H.; Meldung (Fn 2), Rz 81 und 84.

⁶⁴ Meldung (Fn 2), Rz 80 ff. und 83 ff.

⁶⁵ Im kantonalen Markt für «Einzel-Krankenpflegezusatzversicherung VVG (stationär)» ist die Helvetia nicht tätig und die Baloise ist per 30. Juni 2025 ebenfalls ausgetreten. Gemäss Baloise hat sich das Run-Off-Geschäft dazu inzwischen gänzlich aufgelöst (Meldung [Fn 2], Rz 86 ff.). Es erübrigt sich somit, im Rahmen dieser Zusammenschlussprüfung weiter auf diesen kantonalen Markt einzugehen.

⁶⁶ Meldung (Fn 2), Rz 259 und 262.

⁶⁷ Meldung (Fn 2), Rz 96 ff.

⁶⁸ Meldung (Fn 2), Rz 271.

⁶⁹ RPW 2018/3, 597 Rz 7, *AXA SA/XL Group Ltd*; RPW 2014/3, 543 Rz 19, *Helvetia Holding AG/Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG*; Meldung (Fn 2), Rz 100 und 112.

⁷⁰ Meldung (Fn 2), Rz 113.

⁷¹ Meldung (Fn 2), Rz 101 f.

108. Die vorgenannten unterschiedlichen Versicherungsarten werden darüber hinaus für unterschiedliche Kategorien von Motorfahrzeugen mit unterschiedlichen Verwendungszwecken angeboten. Dazu zählen, wie auch die beteiligten Unternehmen darlegen, insbesondere Personenwagen und Motorräder sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge wie Busse, Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschlepper oder fahrbare und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge wie Traktoren, landwirtschaftliche Kombinations-Fahrzeuge oder sonstige fahrbare landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen.⁷²

109. Schliesslich fällt auch die freiwillige Motorfahrzeuginsassen-Unfallversicherung unter diese «traditionelle» Abgrenzungspraxis zu der Motorfahrzeugversicherung (mehr dazu unten Rz 122).

110. Auch die beteiligten Unternehmen räumen dazu ein, dass aus Sicht der Nachfrageseite die im Markt für Motorfahrzeugversicherungen zusammengefassten Versicherungen grundsätzlich nicht austauschbar sind, da sie unterschiedlichen Versicherungsschutz bieten und die Versicherungsleistungen sich unterscheiden. Hinzu kommt, dass Motorfahrzeughalter gesetzlich verpflichtet sind, eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung abzuschliessen, während der Abschluss einer Kasko- oder anderer Zusatzversicherungen freiwillig ist.⁷³

111. Zu dieser Versicherungssparte und ihrer Angebots- und Nachfrageseite ist aber auch Folgendes notorisch:

112. In der Marktrealität kombinieren Motorfahrzeughalter die obligatorische Haftpflichtversicherung häufig mit mindestens einer Kaskoversicherung, sodass diese Versicherungsarten in aller Regel gemeinsam nachgefragt und abgeschlossen werden. Dabei schliessen die Versicherungsnehmer in den allermeisten Fällen die obligatorische Haftpflichtversicherung, die Kaskoversicherung und allfällige weitere Zusatzversicherungen zusammengefasst in einem Kombipaket bei einem Versicherungsunternehmen ab.

113. Dies auch deswegen, weil die Versicherungsunternehmen die Marktusanz pflegen, vorgenannte Versicherungsarten in Kombinationsverträgen (Kombinationspolice) anzubieten. In der Versicherungssparte Motorfahrzeugversicherung sind Versicherungsprodukte, welche Haftpflicht-, Teil- und Kollisionskasko sowie weitere Zusatzversicherungen zusammengefasst anbieten, die Norm. In ihrer Ausgestaltung bestehen diese Police in der Motorfahrzeugversicherung aus verschiedenen Versicherungsbausteinen – darunter die obligatorische Haftpflichtversicherung, die optionalen Voll- und Teilkaskoversicherungen sowie weitere Zusatzversicherungen. Die Versicherungsnehmer können aus diesen Modulen wählen und so ihren Versicherungsschutz individuell nach ihrer Risikoeinschätzung und -bereitschaft zusammenstellen.⁷⁴

114. Diese Marktrealität spricht dafür, die einzelnen Versicherungsbausteine nicht als einzelne Produkte anzusehen, die von den jeweils anderen komplett unabhängig wären. Vielmehr erscheinen die Kasko- und anderen Zusatzdeckungen eher als Nebenprodukte⁷⁵ der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge. Es kommt hinzu, dass auf der Angebotsseite die Voraussetzungen für das Erbringen der jeweiligen Versicherung, die im Markt für Motorfahrzeugversicherung zusammengefasst sind, weitgehend identisch sind. Unter be-

⁷² Meldung (Fn 2), Rz 105.

⁷³ Meldung (Fn 2), Rz 110.

⁷⁴ Meldung (Fn 2), Rz 109.

⁷⁵ Bei einem Leasingfahrzeugen ist die Kaskoversicherung ein Hauptprodukt, da deren Abschluss von den Leasinggesellschaften für den Abschluss eines Leasingvertrages vorausgesetzt ist.

stimmten Bedingungen ist dafür nicht einmal eine zusätzliche Bewilligung der FINMA erforderlich (vgl. Art. 3 Abs. 2 VAG). Schliesslich bieten die grossen Versicherungsgesellschaften diese Versicherungen mit weitgehend identischem Versicherungsschutz an.

115. Vor diesem Hintergrund spricht vieles dafür, die vorgenannten (unterschiedlichen) Versicherungsarten als dessen Segmente weiterhin dem gleichen relevanten Versicherungsproduktmarkt für Motorfahrzeugversicherungen zuzuordnen.

116. Damit ist aber die Frage noch nicht beantwortet, ob der vorbeschriebene Gesamtmarkt für diese Versicherungsarten auch sämtliche Motorfahrzeugtypen umfasst. Es könnte sachliche Gründe geben, in diesem «vorläufigen Gesamtmarkt» – in einem ersten Schritt – Obersegmente zu bilden – wie etwa private Personenfahrzeuge, gewerblich genutzte Motorfahrzeuge oder landwirtschaftliche Motorfahrzeuge. In einem zweiten Schritt wäre zu diesen Segmenten zu überlegen, ob aufgrund der fehlenden Substituierbarkeit konsequenterweise eigenständige Teilmärkte respektive engere relevante Märkte innerhalb dieses Gesamtmarkts abzugrenzen wären oder ob gewisse dieser Segmente gar einer anderen – u. U. neuen – Versicherungssparte zuzuordnen wären, die so in der Praxis der Wettbewerbskommission zu den Versicherungsmärkten noch keinen Ausdruck findet. Letzteres könnte z. B. bei Maschinenversicherungen für fahrbare und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Maschinenkaskoversicherungen für solche Fahrzeuge der Fall sein. Der SVV ordnet diese Versicherungen nicht der «traditionellen» Versicherungssparte Motorfahrzeugversicherung gemäss der Praxis der Wettbewerbskommission zu, sondern einer anderen, so von der Wettbewerbskommission bisher noch nicht erwogenen Versicherungssparte «Technische Versicherungen». Diese Versicherungssparte unterteilt der SVV wiederum in weitere Segmente und/oder Versicherungsarten⁷⁶. Darauf wird an späterer Stelle zurückgekommen (Abschnitt B.5.2.4).

117. Vorliegend erübrigt es sich aus nachfolgenden Gründen, diese Überlegungen zu einer engeren Marktabgrenzung innerhalb der «traditionellen» Versicherungssparte Motorfahrzeugversicherung weiter zu vertiefen.

118. Auf Grundlage der bestehenden Praxis der Wettbewerbskommission schätzen die beteiligten Unternehmen ihren gemeinsamen Anteil am «traditionellen» Schweizer Markt für Motorfahrzeugversicherung für das Geschäftsjahr 2023 auf unter 20 %.⁷⁷

119. Diese Marktanteilsschätzung der beteiligten Unternehmen wird durch den FINMA-Versicherer-Report gestützt.

120. Es liegt kein betroffener Markt vor, womit das Zusammenschlussvorhaben für die «traditionelle» Versicherungssparte Motorfahrzeugversicherung unbedenklich ist.

121. Dies auch, weil auf diesem Schweizer (Gesamt-)Markt für Motorfahrzeugversicherung zahlreiche Versicherungsunternehmen weitgehend identische Versicherungsprodukte anbieten. Auch nach dem Zusammenschluss hat die Nachfrageseite zahlreiche valable Alternativen auf diesem Gesamtmarkt. Es erscheint daher ausgeschlossen, dass der vorliegende Zusammenschluss selbst bei engster Marktabgrenzung auf bestimmte Segmente eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken würde, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen könnte. Bezeichnend dafür die Marktbefragung des Sekretariats, die keine entsprechenden Anhaltspunkte ergab. Die Befragten äusserten zwar vereinzelt Bedenken hinsichtlich merklicher, punktueller Auswirkungen des Zusammenschlusses, diese bezogen sich aber nicht auf mögliche Segmente und/oder Versicherungsarten des «traditionellen» Schweizer Markts für Motorfahrzeugversicherung, jedenfalls insoweit es um Strassenfahrzeuge etc.

⁷⁶ <www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/technische-versicherung> (20.8.2025).

⁷⁷ Meldung (Fn 2), Rz 274.

geht und nicht um fahrbare oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen (s. oben Abschnitt A.5 und Rz 116), die der SVV gemäss seiner Unterteilung innerhalb der Schadenversicherungsbranche der Versicherungssparte «Technische Versicherungen» zuordnet.

122. Auch wenn die freiwillige Motorfahrzeuginsassen-Unfallversicherung (s. vorne Rz 109) innerhalb der Versicherungssparte Motorfahrzeugversicherung separat ausgewiesen und als eigenständiger (Teil-)Markt betrachtet werden würde, läge der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen im Geschäftsjahr 2023 in diesem hier nur hypothetisch abgegrenzten Markt knapp unter 20 %⁷⁸, womit kein betroffener Markt vorläge. Vorliegend erübrigt es sich somit auch, weiter zu vertiefen, ob das Segment «Motorfahrzeuginsassen-Unfallversicherung (CH)» einen separaten relevanten Markt darstellen könnte.

e. Übrige Versicherungen

123. Praxisgemäss grenzt die Wettbewerbskommission einen nationalen respektive Schweizer Markt für übrige Versicherungen ab.⁷⁹ Auf diesem Markt sind sowohl Baloise als auch Helvetia tätig.⁸⁰

124. In diesem Markt werden zahlreiche Versicherungen der Schaden- und Sachversicherungsbranche zusammengefasst, die offensichtlich unterschiedliche Risiken abdecken. Dies zeigt sich bereits an der thematischen Unterteilung im FINMA-Versicherer-Report nach den dort eingeschlossenen, breit gefassten Risikokategorien: Kredit, Kaution, verschiedene finanzielle Verluste, Rechtsschutz und touristische Beistandsleistungen. Bezeichnenderweise räumen denn auch die beteiligten Unternehmen ein, dass aus Sicht der jeweiligen Nachfrageseiten die dazu angebotenen Versicherungsprodukte nicht austauschbar sind, da sie jeweils unterschiedlichen Versicherungsschutz bieten, also unterschiedliche Risiken abdecken und sich in ihren Leistungen unterscheiden.⁸¹

125. Zu diesem bisher abgegrenzten (Gesamt-)Markt stellen sich analoge Fragen wie schon oben unter lit. d Motorfahrzeugversicherung, so nach weiterer Unterteilung zunächst in unterschiedliche Versicherungssparten, z. B. Rechtsschutzversicherung⁸² und Spezialversicherungen⁸³, und ggfs. ihrer weiteren Segmentierung nach unterschiedlichen Versicherungsarten.

126. Vorliegend erübrigt es sich aus nachfolgenden Gründen, diese offenen Fragen weiter zu diskutieren, um ggfs. auf engere Marktabgrenzungen innerhalb des «traditionellen» Gesamtmarktes für übrige Versicherungen zu kommen.

127. Auf Grundlage der bestehenden Praxis der Wettbewerbskommission schätzen die beteiligten Unternehmen ihren gemeinsamen Anteil am «traditionellen» Schweizer Gesamtmarkt für übrige Versicherungen für das Geschäftsjahr 2023 auf weit unter 10 %.⁸⁴

128. Diese Marktanteilsschätzung der beteiligten Unternehmen wird durch den FINMA-Versicherer-Report gestützt.

⁷⁸ Meldung (Fn 2), Rz 254.

⁷⁹ RPW 2018/3, 597 Rz 7, AXA SA/XL Group Ltd; RPW 2014/3, 543 Rz 19, *Helvetia Holding AG/Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG*; RPW 2006/3, 494 Rz. 11 *Axa/Winterthur*; Meldung (Fn 2), Rz 146 und 152.

⁸⁰ Meldung (Fn 2), Rz 153.

⁸¹ Meldung (Fn 2), Rz 149.

⁸² <www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/rechtsschutzversicherung> (20.8.2025).

⁸³ <www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/spezialversicherungen> (20.8.2025).

⁸⁴ Meldung (Fn 2), Rz 324.

129. Es liegt kein betroffener Markt vor, womit das Zusammenschlussvorhaben für den «traditionellen» Schweizer Gesamtmarkt für übrige Versicherungen unbedenklich ist.

130. Dies auch, weil auf der Angebotsseite die Voraussetzungen für das Erbringen der jeweiligen Versicherung weitgehend identisch sind. Unter bestimmten Bedingungen ist dafür nicht einmal eine zusätzliche Bewilligung der FINMA erforderlich (vgl. Art. 3 Abs. 2 VAG). Zudem bieten die grossen Versicherungsgesellschaften diese Versicherungen mit weitgehend identischem Versicherungsschutz an. Auch nach dem Zusammenschluss hat die Nachfrageseite zahlreiche valable Alternativen auf diesem Gesamtmarkt. Es erscheint daher ausgeschlossen, dass der vorliegende Zusammenschluss selbst bei engster Marktabgrenzung auf bestimmte Segmente eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken würde, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen könnte. Bezeichnend dafür die Marktbefragung des Sekretariats, die keine entsprechenden Anhaltspunkte ergab. Die Befragten äusserten zwar vereinzelt Bedenken hinsichtlich merklicher, punktueller Auswirkungen des Zusammenschlusses, diese bezogen sich aber nicht auf mögliche Segmente und/oder Versicherungsarten in diesem «traditionellen» Gesamtmarkt für übrige Versicherungen (s. oben Abschnitt A.5).

B.5.1.3.5. Markt für die Vermittlung von Versicherungen

131. Die Wettbewerbskommission grenzt in ihrer bisherigen Praxis einen nationalen respektive Schweizer Markt für die Vermittlung von Versicherungsprodukten ab.⁸⁵

132. Ob dieser Markt weiter zu segmentieren wäre, hat die Wettbewerbskommission verschiedentlich andiskutiert. Ihre Überlegungen gingen dahin, dass möglicherweise zwischen der Vermittlung von Lebens- und von Nicht-Lebensversicherungsprodukten einerseits und zwischen Eigen- und Fremdvertrieb andererseits unterschieden werden könnte.⁸⁶ Bei der Fremdvermittlung könnte weiter noch in gebundene und ungebundene Fremdvermittler unterteilt werden.⁸⁷ Sie hat aber jeweils auf eine definitive Marktabgrenzung verzichtet, weil die damaligen Zusammenschlussvorhaben aufgrund jeweils tiefer gemeinsamer Marktanteile oder fehlender Marktanteilsaddition auch unter (hypothetisch) engster Marktabgrenzung unbedenklich blieben. Das trifft auch vorliegend zu:

133. Die beteiligten Unternehmen führen aus, dass die Helvetia nur im Versicherungszweig Nichtleben und dort nur im Fremdvertrieb Versicherungen vermittelt. Die Baloise sei nicht in der Fremdvermittlung tätig. Der Zusammenschluss hat mit anderen Worten keine Marktanteilsaddition auf dem breiten Markt für die Vermittlung von Versicherungen zur Folge, die direkte Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse in diesem Markt haben könnte. Die Helvetia schätzt ihren Marktanteil auf dem breiten Markt für die Vermittlung von Versicherungen für das Geschäftsjahr 2023 auf [0–10] %.⁸⁸

134. Ergänzend führen die beteiligten Unternehmen aus, dass fusionsbedingte vertikale Effekte⁸⁹ – etwa eine Marktabstottung auf nachgelagerten Märkten (input foreclosure) für (nachgelagerte) Vertriebspartner der Parteien, insbesondere unabhängiger Broker – aufgrund

⁸⁵ RPW 2024/1, 196 Rz 14, *Stiftung Visana Plus/Atupri Gesundheitsversicherung*; RPW 2021/1, 271 Rz 18, *Raiffeisen/Mobiliar*; RPW 2008/2, 262 f. Rz 25 ff., *Swiss Life/AWD*; Meldung (Fn 2), Rz 168 f.

⁸⁶ Meldung (Fn 2), Rz 168.

⁸⁷ RPW 2021/1, 271 Rz 18 und Fn 3, *Raiffeisen/Mobiliar*; RPW 2008/2, 262 f. Rz 25 ff., *Swiss Life/AWD*.

⁸⁸ Meldung (Fn 2), Rz 170 ff. und 338.

⁸⁹ Vgl. dazu erläuternd die Erwägungen der EU-Kommission zu vertikalen Effekten im Versicherungsbereich (input foreclosure und customer foreclosure): EU-KOMM, COMP/M.10360 vom 21.10.2021, Rz 148 ff., *Generali / Cattolica* und EU-KOMM, COMP/M.10229 vom 29.6.2021, Rz 40 ff., *Allianz / Aviva Italia*.

der Höhe der Marktanteile der Parteien im Schweizer Versicherungsgeschäft als nicht wahrscheinlich erschienen. Es könne davon ausgegangen werden, dass die grossen Schweizer Versicherungsunternehmen ihren Vertrieb ähnlich ausgestaltet hätten und einen vergleichbaren Anteil ihrer Versicherungsprodukte über unabhängige Vermittler und Broker vertrieben. Der Marktanteil von Baloise und Helvetia im Bereich der Nachfrage nach Vermittlungsdienstleistungen von unabhängigen Vermittlern und Brokern dürfte deshalb ungefähr [...] und somit [bei 10–20] % liegen.⁹⁰

135. Die Marktbefragung des Sekretariats bei den befragten Versicherungsunternehmen und Verbänden – darunter insbesondere auch beim Verband SIBA Swiss Insurance Brokers Association – ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass der Zusammenschluss wettbewerbliche Bedenken im Hinblick auf die Vermittlung von Versicherungen auslösen könnte (s. oben Abschnitt A.5). Besonders bezeichnend dazu diese auszugsweise Antwort des SIBA: *«Unsere Mitglieder arbeiten als ungebundene Versicherungsvermittler mit allen Versicherungsunternehmen zusammen. Ein Zusammenschluss bringt logischerweise eine Reduktion der Angebotsvielfalt. (...) Die erwähnte grosse Zahl an Anbietern von Nicht-Lebensversicherungen und die immer noch knapp 20 Anbieter von Lebensversicherungen bieten unseren Mitgliedern aber nach wie vor genügend Alternativen.»*⁹¹

136. Nicht nur ist somit der Marktanteil der Helvetia auf dem breiten Markt für die Vermittlung von Versicherungen – wie gezeigt – verschwindend gering, sondern das Zusammenschlussvorhaben führt auch zu keiner Marktanteilsaddition. Ebenso fern liegen negative vertikale Effekte. Infolgedessen hat das Zusammenschlussvorhaben keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse in diesem breiten Markt. Daran würde auch eine engere Marktabgrenzung nichts Wesentliches ändern. Das Zusammenschlussvorhaben ist insoweit unbedenklich.

B.5.1.3.6. Weitere Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen und ihre Märkte

a. Markt für Asset Management für institutionelle Kunden

137. Die Wettbewerbskommission grenzt in ihrer bisherigen Praxis einen nationalen respektive Schweizer Markt für Asset Management für institutionelle Kunden ab.⁹² Es bestehen zwar Hinweise, dass im Bereich Asset Management für institutionelle Kunden der Markt in weitere Segmente zu unterteilen sein könnte, bisher wurde dazu aber offengelassen, ob allfällige Segmente einen eigenständigen Teilmarkt bilden.⁹³

138. In der bisherigen Praxis wurde das Asset Management für institutionelle Kunden grundsätzlich international abgegrenzt, je nach obiger Segmentierung wird allerdings diskutiert, ob der oder die sachlichen Märkte räumlich weiterhin international oder teils neu national abzugrenzen wären.⁹⁴

139. Beides kann vorliegend offengelassen werden. Es sind zwar beide beteiligten Unternehmen auf dem Markt für Asset Management für institutionelle Kunden tätig,⁹⁵ aber ihre

⁹⁰ Meldung (Fn 2), Rz 338, Fn 109.

⁹¹ Stellungnahme SIBA vom 30.7.2025, 1.

⁹² Stellungnahme der WEKO vom 26.9.2023 in Sachen Zusammenschluss betreffend UBS Group AG/Credit Suisse Group AG, Rz 406; Meldung (Fn 2), Rz 154.

⁹³ Stellungnahme der WEKO vom 26.9.2023 in Sachen Zusammenschluss betreffend UBS Group AG/Credit Suisse Group AG, Rz 409 ff.

⁹⁴ Stellungnahme der WEKO vom 26.9.2023 in Sachen Zusammenschluss betreffend UBS Group AG/Credit Suisse Group AG, Rz 432 ff; Meldung (Fn 2), Rz 155 f.

⁹⁵ Meldung (Fn 2), Rz 157.

Marktanteile schätzen sie bei nationaler Abgrenzung für das Geschäftsjahr 2023 auf [0–10] % (Baloise) und [0–10] % (Helvetia).⁹⁶

140. Es ergibt sich, dass das Zusammenschlussvorhaben auf dem Markt für Asset Management für institutionelle Kunden aufgrund [...] und [...] keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse hat. Das Zusammenschlussvorhaben ist insofern unbedenklich.

b. Markt für Fonds und fondsähnliche Produkte

141. Die Wettbewerbskommission grenzt von der Vermögensverwaltung den sachlich relevanten Markt für Fonds und fondsähnliche Produkte ab.⁹⁷

142. Der Markt für Fonds und fondsähnliche Produkte wurde von der Wettbewerbskommission bis anhin national abgegrenzt. Es wurde jedoch in Erwägung gezogen, dass es sich allenfalls auch um einen internationalen Markt handeln könnte.⁹⁸

143. Die definitive räumliche Abgrenzung kann auch hier offengelassen werden. Es sind zwar beide beteiligten Unternehmen auf dem Markt für Fonds und fondsähnliche Produkte tätig, aber ihre Marktanteile schätzen sie selbst bei einer nationalen Abgrenzung für das Geschäftsjahr 2023 beidseits auf [0–10] %.⁹⁹

144. Es ergibt sich, dass das Zusammenschlussvorhaben auf dem Markt für Fonds und fondsähnliche Produkte keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse hat angesichts des marginalen Marktanteils des fusionierten Unternehmens. Das Zusammenschlussvorhaben ist insofern unbedenklich.

c. Markt für Hypothekarkredite

145. Die Wettbewerbskommission grenzt in ihrer Praxis einen Markt für Hypothekarkredite ab. Hypotheken von Banken oder Versicherungen gelten als Substitute.¹⁰⁰

146. Hinsichtlich der räumlichen Marktabgrenzung ging die Wettbewerbskommission bisher grundsätzlich von kantonalen Märkten aus. Eine regionale, überregionale bis nationale Marktabgrenzung wird allerdings diskutiert.¹⁰¹

147. Die definitive räumliche Abgrenzung kann auch hier offengelassen werden. Es sind zwar beide beteiligten Unternehmen in allen Kantonen auf den Hypothekarkreditmärkten tätig,¹⁰² aber ihre Marktanteile schätzen sie bei nationaler Abgrenzung für das Geschäftsjahr 2023 beidseits auf [0–10] %¹⁰³ und bei kantonaler Abgrenzung ihren gemeinsamen Marktanteil für

⁹⁶ Meldung (Fn 2), Rz 327.

⁹⁷ Stellungnahme der WEKO vom 26.9.2023 in Sachen Zusammenschluss betreffend UBS Group AG/Credit Suisse Group AG, Rz 407; Meldung (Fn 2), Rz 158.

⁹⁸ Stellungnahme der WEKO vom 26.9.2023 in Sachen Zusammenschluss betreffend UBS Group AG/Credit Suisse Group AG, Rz 438; Meldung (Fn 2), Rz 159.

⁹⁹ Meldung (Fn 2), Rz 330.

¹⁰⁰ Stellungnahme der WEKO vom 26.9.2023 in Sachen Zusammenschluss betreffend UBS Group AG/Credit Suisse Group AG, Rz 225 und 245; Meldung (Fn 2), Rz 162.

¹⁰¹ Stellungnahme der WEKO vom 26.9.2023 in Sachen Zusammenschluss betreffend UBS Group AG/Credit Suisse Group AG, Rz 246 und 267 ff.; Meldung (Fn 2), Rz 163.

¹⁰² Meldung (Fn 2), Rz 167.

¹⁰³ Meldung (Fn 2), Rz 333.

das Geschäftsjahr 2023 in 25 von 26 Kantonen auf [0–10] % und im Kanton Solothurn, wo Baloise aus historischen Gründen¹⁰⁴ stärker ist als in anderen Kantonen, auf [0–10] %.¹⁰⁵

148. Es ergibt sich, dass das Zusammenschlussvorhaben auf dem Markt für Hypothekarkredite keine merklichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse hat, mithin unbedenklich ist.

d. Markt für die Vermittlung von Hypotheken (nur Fremdvertrieb)

149. Die Wettbewerbskommission grenzt in ihrer Praxis einen nationalen respektive Schweizer Markt für die Vermittlung von Hypotheken im Fremdvertrieb ab.¹⁰⁶

150. Helvetia vermittelt über die Plattform der MoneyPark Hypotheken verschiedener Drittanbieter (u. a. UBS, Raiffeisen, Graubündner Kantonalbank) an Hypothekarkunden und erhält dafür eine Provision.¹⁰⁷ Baloise vermittelt über die Plattform des Gemeinschaftsunternehmens Houzy sowie in geringem Umfang über Aussendienstmitarbeitende der Baloise Versicherung Hypotheken der Immobilienplattform key4 by UBS. [...].¹⁰⁸

151. Die beteiligten Unternehmen führen dazu aus, dass die Vermittlung von Hypotheken auch nach dem Zusammenschluss der Parteien unverändert weitergeführt werde. [...].

152. [...].¹⁰⁹ Auch die Aktivitäten von MoneyPark sollen in diesem Bereich nach dem Zusammenschluss wie bisher fortgeführt werden. [...].¹¹⁰

153. Die beteiligten Unternehmen schätzen ihre Anteile an einem Markt für die Fremdvermittlung von Hypothekarkrediten für das Geschäftsjahr 2023 auf [0–10] % (Baloise) und [10–20] % (Helvetia).¹¹¹ Ihr geschätzter gemeinsamer Marktanteil nach Zusammenschluss bleibt somit unter 20 %, womit kein betroffener Markt vorliegt. Sie führen dazu aus, dass auf dem Schweizer Markt für die Vermittlung von Hypotheken (nur Fremdvertrieb) zahlreiche grössere und kleinere Vermittler tätig sind, wobei erstere, bspw. SwissFEX AG, feyn und Hyrock sowie Resolve, geschätzte Marktanteile von jeweils um die 10 % hätten.¹¹²

154. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, weiter auf diesem Markt einzugehen. Auf dem Markt für die Vermittlung von Hypotheken (nur Fremdvertrieb) ist das Zusammenschlussvorhaben unbedenklich. Dies ergibt sich insbesondere aus der verschwindend geringen Marktanteilsaddition, aber auch aus der vom fusionierten Unternehmen erklärten Absicht, ihre diesbezüglichen Geschäftstätigkeiten weiterhin unabhängig fortzuführen, und dem weitergeltenden Aktionärbindungsvertrag. Negative vertikale und konglomerate Effekte sind daher unwahrscheinlich.

¹⁰⁴ Im Jahr 2000 hat die Baloise die Solothurner Bank SoBa – vormals Solothurner Kantonalbank – vom Schweizerischen Bankverein SBV übernommen, der anlässlich seiner Fusion mit der Schweizerischen Bankgesellschaft SGB zur UBS von der Wettbewerbskommission die Auflage erhielt, die Solothurner Bank SoBa abzustossen.

¹⁰⁵ Meldung (Fn 2), Rz 336.

¹⁰⁶ RPW 2021/1, 273 Rz 18 und 27, *Raiffeisen/Mobiliar*; Meldung (Fn 2), Rz 173 f.

¹⁰⁷ Meldung (Fn 2), Rz 175.

¹⁰⁸ Meldung (Fn 2), Rz 176.

¹⁰⁹ Meldung (Fn 2), Rz 178.

¹¹⁰ Meldung (Fn 2), Rz 179.

¹¹¹ Meldung (Fn 2), Rz 340.

¹¹² Meldung (Fn 2), Rz 342 ff.

e. Immobiliengeschäft

155. Gemäss der Praxis der Wettbewerbskommission umfasst das Immobiliengeschäft die Entwicklung, Haltung und Vermietung sowie den Kauf und Verkauf von Liegenschaften. Dabei geht es in erster Linie um die Haupttätigkeiten des Haltens und Vermietens von Liegenschaften, wobei die übrigen Tätigkeiten diesem Ziel untergeordnet sind. Die Marktgegenseite bilden daher insbesondere Mieter, Verwaltungen sowie Käufer und Verkäufer von Immobilien. Das Immobiliengeschäft kann weiter in die Bereiche Geschäftsliegenschaften (Büroliegenschaften und Retailliegenschaften) und Wohnliegenschaften unterteilt werden. Die Wettbewerbskommission hat die definitive Abgrenzung des oder der sachlich relevanten Märkte bisher jedoch offengelassen.¹¹³

156. Bisher ebenso offengelassen hat die Wettbewerbskommission die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes. Sie hat jedoch aufgrund grosser regionaler Unterschiede in Bezug auf die Attraktivität eines Standortes sowie aufgrund der begrenzten geographischen Mobilität eine regionale Abgrenzung des Immobiliengeschäfts als naheliegend empfunden. Darüber hinaus hielt sie spezifisch für Geschäftsliegenschaften (Büro- und Retailliegenschaften) eine weitere Segmentierung nach wirtschaftlichen Ballungszentren (z. B. Grossraum Zürich oder Genf) für denkbar.¹¹⁴

157. Auch vorliegend kann die definitive Marktabgrenzung offengelassen werden. Die beteiligten Unternehmen, die beide in der Schweiz ein Portfolio von Geschäftsliegenschaften und Wohnliegenschaften vermieten, liefern Marktanteilsschätzungen für einen Markt für Geschäftsliegenschaften (Büroliegenschaften und Retailliegenschaften) und einen Markt für Wohnliegenschaften. Für beide Märkte legen sie jeweils Schätzungen für einen national und einen regional abgegrenzten Markt vor. Daraus ergeben sich folgende Marktanteilsschätzungen:

158. Für das Geschäftsjahr 2023 werden auf dem Markt für Geschäftsliegenschaften (Büroliegenschaften und Retailliegenschaften) die Marktanteile national beidseits auf [0–10] % und regional oder in Grossregionen beidseits [auf 0–10] % geschätzt.

159. Für das Geschäftsjahr 2023 werden auf dem Markt für Wohnliegenschaften die Marktanteile national bei Baloise auf [0–10] % und bei Helvetia auf [0–10] % sowie in Grossregionen bei Baloise auf [0–10] % und bei Helvetia auf [0–10] % geschätzt.

160. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, weiter auf diese Märkte einzugehen. Im Immobiliengeschäft ist das Zusammenschlussvorhaben unbedenklich.

¹¹³ RPW 2019/2, 521 Rz 39; *Infracore SA/MPT Switzerland Holdings S.à.r.l./Basler Versicherung AG/AEVIS VICTORIA SA*; Meldung (Fn 2), Rz 180 und 184.

¹¹⁴ RPW 2019/2, 521 Rz 43; *Infracore SA/MPT Switzerland Holdings S.à.r.l./Basler Versicherung AG/AEVIS VICTORIA SA*; Meldung (Fn 2), Rz 181 und 185.

B.5.1.3.7. Übrige Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen (Übersicht)

a. Baloise¹¹⁵

161. Baloise ist nicht nur als Versicherungsunternehmen tätig, sondern über die Baloise Bank auch als Finanzdienstleisterin. Die Baloise Bank hat Aktivitäten in den Bereichen Konten, Sparen und Karten, Finanzieren sowie Anlegen.¹¹⁶ Sie bietet auch Hypothekarkredite an. Diese Tätigkeit wurde vorstehend bei dem Markt für Hypothekarkredite berücksichtigt (s. oben Rz 145 ff.).

162. Zudem erbringt Baloise in einem geringen Ausmass durch die Baloise Leben Dienstleistungen im Bereich Pensions- und Finanzplanung für Privatkunden.¹¹⁷

163. Baloise hält ausserhalb ihrer Kerntätigkeitsbereiche des Weiteren [...] Beteiligungen an Unternehmen, namentlich an der Houzy (s. vorne Rz 150 ff.), der Movu und der Parcandi. Diese Tochtergesellschaften betreiben Online-Vermittlungsplattformen, ihre Tätigkeiten wurden oben unter Rz 5 bereits kurz beschrieben.¹¹⁸

164. Baloise unterhält darüber hinaus verschiedene vertragliche Kooperationen, unter denen sie Kundennamen und -adressen an Drittunternehmen verkauft. Des Weiteren kooperiert Baloise mit Drittunternehmen, indem sie deren Produkte oder Angebote gegenüber den Baloise-Kunden bewirbt. Für diese Tätigkeiten erhält Baloise teilweise ein geringes Entgelt von ihren Kooperationspartnern.¹¹⁹

165. Über die künftig [...] Prevo-System AG¹²⁰ sind Baloise und Helvetia zudem im Bereich der Entwicklung, Betreuung und im Vertrieb von Versicherungssoftware tätig, wobei es sich nach Auffassung der Parteien um einen internationalen Markt handelt.¹²¹

b. Helvetia¹²²

166. Helvetia hält ausserhalb ihrer Kerntätigkeitsbereiche [...] Beteiligungen an Unternehmen, namentlich an der Emeda AG (über die [...] Medical AG), Medical AG, Helvetia Consulting AG und der Smartlife Care AG.¹²³ Die Tätigkeiten dieser Tochtergesellschaften wurden oben unter Rz 9 bereits kurz beschrieben.

167. Auch die Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen der Helvetia, die schwerwiegend im Versicherungsgeschäft tätig sind, erbringen zum Teil Tätigkeiten ausserhalb ihrer Kerntätigkeitsbereiche:¹²⁴

¹¹⁵ Meldung (Fn 2), Rz 188 ff und Fn 3.

¹¹⁶ Meldung (Fn 2), Rz 188 f.

¹¹⁷ Meldung (Fn 2), Rz 190.

¹¹⁸ Meldung (Fn 2), Rz 191.

¹¹⁹ Meldung (Fn 2), Rz 192.

¹²⁰ Aktuell verfügt die Baloise-Gruppe über eine Minderheitsbeteiligung von 24 % ([...]) an der Prevo-System AG. Die Helvetia-Gruppe verfügt ebenfalls über eine Minderheitsbeteiligung von 24 %. [...] Der Geschäftszweck der Gesellschaft besteht in der Entwicklung, Betreuung und im Vertrieb einer BVG-Abwicklungssoftware für Lebensversicherer (vgl. <www.prevo.ch>), die u. a. an die Helvetia-Gruppe und an die Baloise-Gruppe lizenziert wird.

¹²¹ Meldung (Fn 2), Rz 193.

¹²² Meldung (Fn 2), Rz 194 ff.

¹²³ Meldung (Fn 2), Rz 194.

¹²⁴ Meldung (Fn 2), Rz 195.

- Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG:
 - Vermittlung verschiedener Dienstleistungen im Bereich der Cyber-Beratungen in Zusammenhang mit Cyber-Versicherungen in Kooperation mit verschiedenen Unternehmen aus den Bereichen Cyber-Beratung und Cyber-Prävention;¹²⁵
 - Leadvermittlung für diverse Plattformen (Yailo, QoQa, finddependent, Neon Bank etc.) über die Zweigniederlassung Smile.direct Versicherungen.
- Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG:
 - Vermittlung von Immobilien von Dritten an potenzielle Käufer über die Plattform der MoneyPark;
 - Erbringung von Mobility-as-a-Service-Dienstleistungen für die Mieter von Wohnliegenschaften von Tochtergesellschaften der Helvetia in Form eines Car Sharing-Pools von Elektrofahrzeugen in Kooperation mit der AMAG Group AG;
 - Vermittlung von kollektiven Kapitalanlagen 3a, 3b und 2b der konto- und depotführenden Bankpartnerin Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG;
 - Leadvermittlung an die Atlanto AG;
 - Dienstleistungen im Bereich Concierge-Service für Kredit- und Debitkartenanbieter;
 - Geschäftsführungsdienstleistungen für die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung (FZS).

168. Zur Prevo-System AG s. oben Rz 165 und Fn 120.

c. Fazit zu den übrigen Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen

169. Allen diesen übrigen Tätigkeiten ist gemeinsam, dass das Zusammenschlussvorhaben in diesen Geschäftsfeldern unabhängig von der definitiven Marktabgrenzung zu keinen Veränderungen bei den Wettbewerbsverhältnissen führt. Mithin sind diese Tätigkeiten nicht weiter zu besprechen. Das Zusammenschlussverfahren ist insoweit unbedenklich.

B.5.2 Relevante Märkte und voraussichtliche Stellung in vom Zusammenschluss betroffenen Märkten

170. Nachdem vorstehend zunächst diejenigen Versicherungszweige, -branchen und -sparten sowie ihre relevanten Märkte und übrige Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen beschrieben wurden, bei denen die Schwellen für «vom Zusammenschluss betroffene Märkte» im Sinne von 11 Abs. 1 lit. d VKU (s. oben Abschnitte B.5.1.3 ff.) nicht erreicht werden, werden nachfolgend nun jene Märkte näher erläutert, welche als in diesem Sinne «vom Zusammenschluss betroffenen Märkte» gelten. Eine vertiefte Auseinandersetzung erfolgt dort, wo entweder die Schätzungen der beteiligten Unternehmen oder die Ermittlungen des Sekretariats hinsichtlich gemeinsamer Marktanteile der beteiligten Unternehmen nach Zusammenschluss auf einen Anteil in einem sachlichen und räumlichen Markt in der Schweiz von 20 % oder mehr, je nach Erwägung der Marktabgrenzung (unter Umständen lediglich hypothetisch), hinweisen.

¹²⁵ Vgl. <www.helvetia.com/ch/web/de/geschaeftskunden/versicherungen/cyber.html> (27.8.2025).

B.5.2.1 Markt für Kollektiv-Lebensversicherungen

171. Im Erstversicherungszweig Leben, zugleich auch eine Versicherungsbranche, wird praxisgemäss und anhand der Systematik des FINMA-Versicherer-Reports bisher zwischen den Versicherungssparten Einzel-Lebensversicherungen, anteilsgebundene Lebensversicherungen und Kollektiv-Lebensversicherungen unterschieden.¹²⁶ Alle drei Versicherungssparten werden in räumlicher Hinsicht national abgegrenzt.^{127 128}

172. Auf dem Markt für Kollektiv-Lebensversicherungen sind sowohl Baloise wie Helvetia tätig. Beide Unternehmen bieten Kollektiv-Lebensversicherungen innerhalb und ausserhalb der beruflichen Vorsorge an und erbringen gewisse Managementdienstleistungen für die von ihnen errichteten Sammelstiftungen. Im Rahmen der beruflichen Vorsorge bieten sowohl Baloise wie auch Helvetia Vollversicherungslösungen sowie teilautonome Risikorückdeckung für Vorsorgeeinrichtungen und zusätzlich damit zusammenhängende Dienstleistungen wie etwa Pensionsplanungsdienstleistungen im Rahmen der Beratungstätigkeit für ihre Versicherungsprodukte an. In diesem Zusammenhang erbringen Baloise und Helvetia auch Beratungsdienstleistungen für Unternehmen, wie diese die Altersvorsorge ihrer Mitarbeitenden ausstellen können.¹²⁹

173. Die Versicherungssparte Kollektiv-Lebensversicherungen kann wie folgt beschrieben werden:

174. Bei der Kollektiv-Lebensversicherung wird eine Mehrzahl von Personen im gleichen Vertrag zusammengefasst. Hauptmerkmal der Kollektiv-Lebensversicherung ist, dass der Abschluss, das Prämien-Inkasso sowie die Vertragspflege nicht mit dem Versicherten direkt, sondern via Kollektivvertretung erfolgen. Versichert werden in der Kollektiv-Lebensversicherung zunächst die Risiken Tod und Invalidität sowie zum Teil Langlebigkeit.¹³⁰

175. Die Marktgegenseite bei Kollektiv-Lebensversicherung sind zumeist Vorsorgeeinrichtungen, gemeinhin Pensionskassen genannt.

176. Dies ergibt sich daraus, dass die Arbeitgeber nach dem BVG¹³¹ verpflichtet sind, eine eigene Vorsorgeeinrichtung vorzusehen oder sich einer bestehenden Vorsorgeeinrichtung, Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung anzuschliessen. Je nach ihrer Risikotragung wird zwischen drei Typen von Vorsorgeeinrichtungen unterschieden:¹³²

- Autonome Vorsorgeeinrichtungen tragen sämtliche versicherungstechnischen Risiken (Alter, Tod, Invalidität) selbst. Autonome Sammelstiftungen sind eher selten, da sie hohe Anforderungen an die Governance und das Kapital stellen.¹³³
- Teilautonome Vorsorgeeinrichtungen tragen nur einen Teil der Risiken selbst. Sie decken entweder das Risiko Alter (insbesondere Lebenserwartung) oder das Risiko Invalidität oder Tod ganz oder teilweise bei einer Versicherungsgesellschaft ab.

¹²⁶ RPW 2018/3, 597 Rz 6, AXA SA/XL Group Ltd; Meldung (Fn 2), Rz 36.

¹²⁷ RPW 2014/3, 543 Rz 21, Helvetia Holding AG/Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft AG; Meldung (Fn 2), Rz 38, 41 und 57.

¹²⁸ S. zum Ganzen auch vorne Rz 75 ff.

¹²⁹ Meldung (Fn 2), Rz 58 und 130.

¹³⁰ Meldung (Fn 2), Rz 43.

¹³¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; 831.40).

¹³² Vgl. zum ganzen Abschnitt: <www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar/vorsorgeeinrichtungen.html> (27.8.2025); vgl. zudem Meldung (Fn 2), Rz 48.

¹³³ Stellungnahme des SVV vom 1.8.2025.

- Vollversicherte Vorsorgeeinrichtungen sind für sämtliche versicherungs- und anlagetechnischen Risiken bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert.¹³⁴

177. Aus der obigen Darstellung ergibt sich, dass die Marktgegenseiten – also die drei Typen von Vorsorgeeinrichtungen – unterschiedliche Produkte von Versicherungen, wie es die beteiligten Unternehmen sind, nachfragen. Vorliegend interessieren vor allem die beiden Modelle Vollversicherung und Teilautonom:

178. Die grösste Differenz zwischen diesen beiden Modellen ist, dass bei der Vollversicherung zusätzlich zu der Deckung der Risiken Alter (insbesondere Lebenserwartung), Invalidität und Tod auch die anlagetechnischen Risiken abdeckt werden. Mit anderen Worten: Anders als das teilautonome Modell garantiert die Vollversicherung eine hundertprozentige Deckung des Vorsorgevermögens in der zweiten Säule.¹³⁵

179. Mit Blick auf die Marktumstände ist zu diesen beiden Modellen bereits jetzt festzuhalten, dass sich im Markt ein klarer Trend weg von der Vollversicherungslösung hin zu vor allem teilautonomen Lösungen zeigt. [...] sämtliche befragten Versicherungsunternehmen und Verbände weisen auf diesen strukturellen Wandel hin.¹³⁶ Ein Branchenverband ergänzt dazu, dass der vorliegende Zusammenschluss diesen strukturellen Wandel nicht wesentlich beeinflusst.¹³⁷ Ein anderer Branchenverband vertritt die Auffassung, dass die Vollversicherungslösung ohne Anpassung der regulatorischen Rahmenbedingungen – wie etwa dem BVG-Mindestzinssatz und dem Mindestumwandlungssatz – unabhängig vom vorliegenden Zusammenschlussvorhaben keine Zukunft hat.¹³⁸

180. Ein wesentlicher Grund dafür, dass die Vollversicherungslösung wenig nachgefragt wird oder gar ein Auslaufmodell zu sein scheint, ist, auch nach Einschätzung der Verbände, dass seit Jahren bestehende Tiefzinsumfeld: Gelingt es den Vollversicherten nicht, die notwendige Sollrendite zur langfristigen Sicherstellung der Leistungen zu erzielen, werden die Kosten für Vollversicherungen noch weiter steigen, und es werden sich immer weniger Kunden für eine solche Lösung entscheiden.¹³⁹ Oder anders ausgedrückt: In einem herrschenden Tiefzins-Marktumfeld erscheint die teilautonome Vorsorgeeinrichtung für die Marktgegenseite als die attraktivere Lösung, um von den Anlagechancen an den Kapitalmärkten profitieren zu können.

181. Zuletzt ist die AXA Versicherungen AG («AXA») im Jahr 2018 aus dem Vollversicherungsgeschäft ausgestiegen. Die AXA konnte aber praktisch alle ihrer vollversicherten Bestandskunden in eine teilautonome Sammelstiftung überführen. Nur ein verschwindend kleiner Teil ihrer Kunden wechselte zu einer Vollversicherungslösung bei anderen Anbietern.¹⁴⁰

182. Gegen den vorerwähnten strukturellen Trend hin zu weniger Anbietern von Vollversicherungslösungen bietet die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG («Zürich») seit dem Jahr 2024 wieder eine Vollversicherungslösung an.¹⁴¹

¹³⁴ Die vorläufige Prüfung durch die Wettbewerbskommission fokussiert sich fallgegeben auf die Versicherung nach BVG. Eine Unterscheidung in Kollektivlebensversicherungen nach BVG oder ausserhalb des BVG führt in diesem Zusammenschluss nicht zu einer anderen Einschätzung des Zusammenschlussvorhabens.

¹³⁵ <www.vorsorgeforum.ch/tag/vollversicherung> (27.8.2025); Meldung (Fn 2), Rz 46.

¹³⁶ [...].

¹³⁷ Stellungnahme inter-pension vom 12.8.2025, 2.

¹³⁸ Stellungnahme SIBA Swiss Insurance Brokers Association vom 30.7.2025, 2.

¹³⁹ <www.vorsorgeforum.ch/tag/vollversicherung> (27.8.2025).

¹⁴⁰ Stellungnahme AXA Versicherungen AG vom 13.8.2025; vgl. auch Meldung (Fn 2), Rz 53.

¹⁴¹ Stellungnahme der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG vom 11.8.2025, 2.

183. Nach dem Zusammenschluss werden, das fusionierte Unternehmen eingeschlossen, somit fünf Versicherungsunternehmen noch Vollversicherungslösungen anbieten.

184. Die befragten Versicherungsunternehmen und Verbände sehen in dieser Marktkonzentration aber kein grundlegendes Problem für den wirksamen Wettbewerb. Stellvertretend für alle anderen sei die Antwort eines Branchenverbandes angeführt: *«Die geplante Fusion zweier bedeutender Anbieter im Bereich der Vollversicherung betrifft primär einen bereits heute stark konzentrierten Teilmarkt, in dem nur wenige grosse Akteure tätig sind. Eine weitere Konsolidierung würde die bestehende Marktstruktur weiter verstärken, jedoch aus unserer Sicht keine grundlegende Marktveränderung darstellen, da weiterhin gewichtige Mitbewerber im Bereich der BVG-Vollversicherungen bestehen.»*¹⁴²

185. Nach diesen Ausführungen stellt sich die Frage, ob die Vollversicherung einen eigenen relevanten Markt darstellen könnte. Dafür spricht, dass die Vollversicherung sich hinsichtlich der abgedeckten Risiken und ihrer Kosten deutlich von der teilautonomen Lösung unterscheidet. Dem steht, jedoch nicht nur, der langfristige Markttrend weg von der Vollversicherungslösung hin zu vor allem teilautonomen Lösung entgegen. Vielmehr sprechen innerhalb dieses Trends insbesondere die Erfahrungen der AXA, dass praktisch alle ihrer vollversicherten Bestandeskunden fast ausschliesslich in eine teilautonome Lösung der AXA gewechselt und sich die wenigen restlichen Bestandeskunden entweder für eine teilautonome Lösung bei einem anderen Versicherungsunternehmen oder für eine externe Vollversicherungslösung oder für den Verbleib bei der AXA-Vollversicherung (Run off-Geschäft) entschieden haben, für eine grundsätzliche Substituierbarkeit der beiden Modelle. Auch die Antworten der übrigen befragten Versichersicherungsunternehmen und Verbände ergeben, dass der weit überwiegende Teil davon ebenso von einer Austauschbarkeit dieser beiden Lösungen ausgeht. Nur ein kleiner Teil davon meinte, diese Lösungen seien nur beschränkt oder gar nicht austauschbar. Ein Branchenverband ergänzt dazu: *«Der Schweizer Vorsorgemarkt hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt: Die Angebotsvielfalt ist gewachsen, die Transparenz hat zugenommen und der Zugang zu Informationen sowie zu kompetenter Beratung erleichtert den Wechsel zwischen den Modellen erheblich. Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen mit (teil-)autonomen Lösungen konnten sich als verlässliche und zunehmend attraktive Alternativen mit starken Wachstumszahlen etablieren.»*¹⁴³

186. Eine definitive Marktabgrenzung kann vorliegend aber ohnehin offengelassen werden, da das Zusammenschlussvorhaben auch dann zu keinen wettbewerbsrechtlichen Bedenken führen würde, wenn hier hypothetisch ein separater relevanter Markt für Vollversicherung abgegrenzt wird.

187. Gestützt auf den FINMA-Versicherer-Report 2023 (Gesamtprämienvolumen) haben die beteiligten Unternehmen einen gemeinsamen Marktanteil in der Kollektiv-Lebensversicherung von 25,9 % errechnet, womit ein vom Zusammenschluss betroffener Markt vorliegt.¹⁴⁴

188. Die beteiligten Unternehmen machen dazu geltend, diese Berechnung sei weder korrekt noch aussagekräftig. Der FINMA-Versicherer-Report berücksichtige im Prämienvolumen nicht nur die Risiko- und Kostenprämien, sondern auch die Sparprämien. Diese machten sogar den grössten Teil des Prämienvolumens aus. Die Sparprämien seien aber keine Versicherungsprämien, auch wenn der Begriff zum gegenteiligen Schluss verleiten könnte. Die Sparprämie entspreche dem Sparbeitrag der versicherten Personen. Bei einer Vollversicherung leite die

¹⁴² Stellungnahme inter-pension vom 12.8.2025, 2.

¹⁴³ Stellungnahme inter-pension vom 12.8.2025, 2.

¹⁴⁴ Meldung (Fn 2), Rz 213.

Vorsorgeeinrichtung den Sparbeitrag in der Regel 1:1 an die Versicherung weiter und die Versicherung investiere dann dieses Geld für die Vorsorgeeinrichtung und letztlich die Vorsorgenehmer.¹⁴⁵

189. Die Wettbewerbskommission teilt die Auffassung, dass die Sparprämie – sofern sie dem Sparbeitrag der versicherten Person entspricht – keine geeignete Grundlage für die Marktanteilsberechnung darstellt. Stattdessen sind nur die Risiko- und Kostenprämien als Grundlage heranzuziehen; die FINMA teilt diese Ansicht ebenfalls. Damit erübrigt sich zugleich die Frage, ob Einmaleinlagen die Marktanteile verzerren könnten, da die Einmaleinlagen lediglich den Sparanteil betreffen.

190. Vor diesem Hintergrund haben die beteiligten Unternehmen eine Marktanteilsschätzung vorgenommen, die nur die Risiko- und Kostenprämien berücksichtigt. Darin enthalten sind alle Versicherungsprämieinnahmen für kollektive Risikorückdeckung gegenüber Vorsorgeeinrichtungen (teilautonome Risikorückdeckung und Vollversicherung). Auf dieser Grundlage kommen die beteiligten Unternehmen für das Geschäftsjahr 2023 auf einen kumulierten Marktanteil von 18,8 %, ¹⁴⁶ womit kein vom Zusammenschluss betroffener Markt mehr vorliegt.

191. Auf Aufforderung des Sekretariats haben die beteiligten Unternehmen zusätzlich eine Anteilschätzung an einem hypothetischen Markt für Vollversicherung vorgenommen. Da weder der FINMA-Versicherer-Report noch die Betriebsrechnung berufliche Vorsorge der FINMA Bruttoprämieinnahmen nur für die Vollversicherung ausweisen, erfolgte diese Anteilsschätzung anhand der Anzahl Versicherten. Gemäss dieser Schätzung beträgt der gemeinsame Marktanteil für das Geschäftsjahr 2023 28,2 %, ¹⁴⁷ womit ein vom Zusammenschluss betroffener Markt vorläge.

192. Unabhängig davon, welche der drei vorstehenden, geschätzten Marktanteilszahlen herangezogen wird, würde der vorliegende Zusammenschluss selbst bei engster Marktabgrenzung auf einen Teilmarkt für Vollversicherung keine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen könnte. Darauf weisen alle vorerwähnten Stimmen aus dem Markt hin – ob von konkurrenzierenden Versicherungsunternehmen oder Verbänden.

193. Aufgrund der Marktumstände – mit der Swiss Life als bereits jetzt sehr starke Nummer 1 und mit der durch den Zusammenschluss entstehenden stärkeren Nummer 2, die aber immer noch einen grossen Abstand zur Nummer 1 hat – verbleibt die Frage, ob eine kollektiv marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt werden könnte. ¹⁴⁸ Dies ist allerdings im Wesentlichen nur dann relevant, wenn die Vollversicherung als ein eigener relevanter Markt abgegrenzt werden würde.

194. Gemäss den Schätzungen der beteiligten Unternehmen für das Jahr 2023 wies die Swiss Life damals einen Marktanteil von rund 54 % auf, gefolgt von der Baloise mit über 16 %, Helvetia und Allianz mit jeweils über 13 % und PAX mit über 5 %. Von diesen fünf im Jahr 2023 aktiven Anbieterinnen von Vollversicherungen würden nach dem Zusammenschluss nur noch vier im Markt tätig sein. Allerdings ist Anfang 2024 mit der Zürich eine neue Anbieterin in den Markt eingetreten. ¹⁴⁹

¹⁴⁵ Meldung (Fn 2), Rz 214.

¹⁴⁶ Meldung (Fn 2), Rz 217 ff.

¹⁴⁷ Meldung (Fn 2), Rz 224 ff.

¹⁴⁸ RPW 2023/2, 317 Rz 96 ff., *PHOENIX Pharma Switzerland AG / Voigt Holding AG / Gemeinschaftsunternehmen*.

¹⁴⁹ Meldung (Fn 2), Rz 227.

195. Trotzdem gebietet es sich, summarisch zu prüfen, ob die Reduktion der Marktteilnehmer zu einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung führt:

196. Eine erste Betrachtung im Rahmen der vorläufigen Prüfung mag aufgrund obiger Marktumstände nicht automatisch gegen die Möglichkeit des Entstehens einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung sprechen. Die Vollversicherung ist im Marktvergleich ein relativ homogenes Produkt. Der Markt hat sich in den letzten Jahren zudem eher wieder stabil entwickelt. Verändernde Marktbedingungen wie ein sich änderndes Zinsumfeld betreffen alle Anbieter gleichermassen und dürften daher gut erfassbar sein. Es besteht zudem eine hohe Markttransparenz, da Kennzahlen aus der Betriebsrechnung sowie die Performance der Pensionskassen öffentlich verfügbar sind.¹⁵⁰

197. Trotz des marktübergreifenden Trends zu Marktkonzentration besteht aber dennoch kein Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung. Mit dem Wiedereintritt der Zürich Anfang 2024 verbleiben weiterhin fünf Anbieterinnen im Bereich der Vollversicherung. Zwar wird die Zürich einstweilen eher geringe Marktanteile bei Vollversicherungslösungen aufweisen, sie tritt aber bereits im Bereich der kollektiven Lebensversicherung mit Angeboten für teilautonome Vorsorgeeinrichtungen auf. Dadurch kann sie die dort erzielten Skaleneffekte und ihre dortige Präsenz bei den Kunden auch für ihr neues Angebot einer Vollversicherung nutzen.

198. Wie vorne schon dargestellt, wird diese Einschätzung durch die durchgeführte Marktbefragung gestützt – sowohl in den Antworten von Anbietern von Vollversicherungslösungen als auch von Anbietern von Kollektivlebensversicherungen ohne Vollversicherungsangebot und den Antworten der Branchenverbände, welche die Perspektive der Nachfrager und Marktgegenseiten einbringen. Die Marktteilnehmer wissen vom Trend, dass die Anzahl von Anbietern von Vollversicherungslösungen abnimmt. Trotzdem äussern die Befragten keine Bedenken dahingehend, dass dadurch der Wettbewerb in einer Art verringert werden würde, welche für die Begründung einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung sprechen könnte. Bezeichnend hierfür auch die bereits vorne zitierte Antwort von einem Branchenverband: *«Der Schweizer Vorsorgemarkt hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt: Die Angebotsvielfalt ist gewachsen, die Transparenz hat zugenommen und der Zugang zu Informationen sowie zu kompetenter Beratung erleichtert den Wechsel zwischen den Modellen erheblich.»*¹⁵¹

199. Daraus lässt sich prima facie schliessen, dass auch keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass aufgrund des vorliegenden Zusammenschlusses eine kollektiv marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden könnte.

B.5.2.2 Markt für Transportversicherungen

200. Die Wettbewerbskommission grenzt in ihrer bisherigen Praxis im Versicherungszweig Nichtleben einen separaten, nationalen respektive Schweizer Markt für Transportversicherungen ab.¹⁵² Auf diesem Markt sind sowohl Baloise wie auch Helvetia tätig.¹⁵³

201. Zu den Transportversicherungen gehören die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung.¹⁵⁴ Bereits diese thematische Unterteilung im FINMA-Versicherer-Report zeigt, dass in

¹⁵⁰ FINMA Daten zur Betriebsrechnung der Beruflichen Vorsorge; Renditevergleich auf Stufe Pensionskasse vgl: www.vorsorgeforum.ch/bvg-aktuell/2025/6/10/pk-rating-2025.html.

¹⁵¹ Stellungnahme inter-pension vom 12.8.2025, 2.

¹⁵² RPW 2018/3, 597 Rz 7 und 9, AXA SA/XL Group Ltd; RPW 2014/3, 543 Rz 19, Helvetia Holding AG/Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG; Meldung (Fn 2), Rz 114 und 129.

¹⁵³ Meldung (Fn 2), Rz 130.

¹⁵⁴ www.vrep.finma.ch/reports/de/detail/REP11 (25.8.2025); Meldung (Fn 2), Rz 116.

diesem nach bisheriger Praxis abgegrenzten Markt Versicherungssparten und -arten zusammengefasst werden, die offensichtlich unterschiedliche Risiken abdecken.¹⁵⁵ Auch die Marktgegensenden unterscheiden sich mit sowohl Privatkunden als auch Geschäftskunden unterschiedlicher Wirtschaftsbranchen.

202. Überblicksweise kann dazu festgehalten werden, dass die Transportversicherungen insbesondere umfassenden Schutz für Waren- und Valorentransporte sowie für Ausstellungen gewähren.¹⁵⁶ Versichert werden die transportierten Güter, aber auch das Transportmittel selbst.¹⁵⁷ Die Universalversicherung von Risiken ist ein typisches Merkmal der Transportversicherung.¹⁵⁸

203. Nachfolgend werden vor diesem Hintergrund die *Transportgüterversicherung*, die eine Sach- und eine Vermögensversicherung ist, die *Seeversicherung* (Schiffahrtsversicherung und Wasserfahrzeugversicherung), die als Hauptprodukte Haftpflicht- und Kaskoversicherungen sowie weitere Zusatzdeckungen umfasst, und die *Luftfahrtversicherung*, die als Hauptprodukte Haftpflicht-, Kasko- und Produktehaftpflichtversicherungen sowie weitere Zusatzdeckungen umfasst¹⁵⁹, erläutert. Bereits jetzt kann festgehalten werden, dass die letzteren beiden Versicherungssparten hinsichtlich deren Zwecke, ihres Funktionierens und ihrer Kombination von Deckungen Ähnlichkeiten zur bekannten Motorfahrzeugversicherung (s. oben Rz 105 ff.) aufweisen, obwohl alle drei Sparten gesonderte Branchen betreffen.

204. Die beteiligten Unternehmen führen Folgendes dazu aus:¹⁶⁰

205. Die *Transportgüterversicherung* schütze die Versicherungsnehmer im gegebenen Rahmen des Versicherungsvertrags vor finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Schäden an Sachen während Transporten, unabhängig vom verwendeten Transportmittel.¹⁶¹ Meist handle es sich um eine sogenannte «All Risks»-Versicherung, d. h. gedeckt sind Verlust und Beschädigung.¹⁶² Der Versicherungsschutz könne auf weitere Risiken wie Streik, Unruhen, Terrorismus, Verderb von temperaturgeführten Sachen, Krieg etc. erweitert werden.¹⁶³ Ebenfalls zu der Transportgüterversicherung gehöre die Gepäcksversicherung, die namentlich Schäden am Gepäck abdecke, sei es aufgrund von Diebstahl oder Beraubung oder sei es während der Beförderung mit einem öffentlichen Transportmittel, oder verspäteter Auslieferung (Ersatzanschaffungen). Weiter biete die Valorenversicherung Deckung für den Transport von Bargeld, Edelmetallen oder anderen hochwertigen Wertgegenständen. Zusätzlich würden Versicherungen für Transporte im Zusammenhang mit Events, Messen und Ausstellungen angeboten, ebenso wie für Uhren, Bijouterie, Instrumente oder Apparate, etwa Musikinstrumente.¹⁶⁴

¹⁵⁵ Vgl. auch Meldung (Fn 2), Rz 126.

¹⁵⁶ Meldung (Fn 2), Rz 115.

¹⁵⁷ <www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/transportversicherung> (25.8.2025).

¹⁵⁸ <www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/transportversicherung/von-der-seeversicherung-zur-transportversicherung> (25.8.2025).

¹⁵⁹ Vgl. generell dazu auch: FFAC Foundation for Aviation Competence, Haftung und Versicherung in der Luftfahrt, Prof. Dr. Roland Müller, 2024, <www.ffac.ch/wp-content/uploads/2024/10/Haftung-und-Versicherung-in-der-Luftfahrt.pdf> (25.8.2025).

¹⁶⁰ Meldung (Fn 2), Rz 115 ff.

¹⁶¹ Versichert seien dabei die aufgeführten Sachen, Kosten und Erträge (z. B. Waren aus dem Produktions-, Handels und Geschäftsbereich des Versicherungsnehmers, Einrichtungen des Versicherungsnehmers, Reisegepäck, Geldwerte, Fracht- und Überzeitkosten, Messe- und Ausstellungskosten etc.).

¹⁶² Meldung (Fn 2), Rz 118.

¹⁶³ Bestimmte Lagerrisiken für die Gefahren Feuer und Elementar unterlägen hingegen der gesetzlichen Elementarschadensversicherung.

¹⁶⁴ Meldung (Fn 2), Rz 119.

206. Die beteiligten Unternehmen präzisieren dazu, dass Transportgüterversicherungen häufig als massgeschneiderte Lösungen angeboten würden und damit zum Individualgeschäft der Versicherer zählten. Inzwischen sei jedoch in vielen Sachversicherungsprodukten für kleine und mittlere Unternehmen auch ein standardisierter Baustein für eine begrenzte Transportgüterversicherungsdeckung enthalten. Bei den genannten Deckungen ausserhalb der Transportgüterversicherung (Warentransport) handle es sich in vielen Fällen um standardisierte Lösungen, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Einsatzbereich angepasst werden könnten. Transportgüterversicherungen würden in der Regel vom Eigentümer oder Besitzer der Waren (d. h. Sender, Empfänger oder Handelsfirma) abgeschlossen. Die angebotenen Transportgüterversicherungen der Parteien entsprächen nach bestem Wissen den branchenüblichen Marktusancen und Policen anderer Versicherungsanbieter.¹⁶⁵

207. Die *Seeversicherung* umfasse Haftpflicht- und Kaskodeckungen für Segelboote, Motorboote und sonstige Wasserfahrzeuge.¹⁶⁶ Die Wasserfahrzeuge könnten jeweils für die Geltungsbereiche A: Europäische Binnengewässer, B: Küstengewässer oder C: Hochsee (weltweit) versichert werden. Der Versicherungsschutz bestehe aus den Grundmodulen: Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Teilkasko- und Kollisionskaskoversicherung (Vollkasko) sowie den Zusatzdeckungen Innenraum, mitgeführte persönliche Sachen und dem Sicherheitsbaustein Sorglos mit dem Grobfahrlässigkeitsschutz.¹⁶⁷

208. Die beteiligten Unternehmen präzisieren dazu, die Policen der Parteien seien im Bereich Schifffahrt-/Seeversicherung als sogenannte Kombinationsverträge (Kombinationspolicen) ausgestaltet. Diese enthielten obligatorische (Haftpflichtversicherung) und freiwillige Versicherungsbausteine (freiwillige Voll- und Teilkasko sowie weitere Zusatzversicherungen), woraus der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz zusammenstelle.¹⁶⁸ Die beschriebenen Policen der Parteien entsprächen nach ihrem besten Wissen auch den Marktusancen. Die einzelnen Versicherungsbausteine seien deswegen nicht als einzelne Produkte anzusehen. Vielmehr seien die Kasko- und anderen Zusatzdeckungen Nebenprodukte der obligatorischen Haftpflichtversicherung.¹⁶⁹

209. Die *Luftfahrtversicherung* umfasse im Sinne einer «All Risks»-Versicherungen (mit definierten Ausschlüssen) verschiedene Deckungen, die sich auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung von Luftfahrzeugen bezögen. Dazu gehörten insbesondere die obligatorische Luftfahrt-Haftpflichtversicherung¹⁷⁰, die Luftfahrzeugkaskoversicherung¹⁷¹ und die Luftfahrtproduktehaftpflichtversicherung¹⁷². Zusätzlich könnten Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flughäfen, Flugsicherungen, Hangars, Wartungseinrichtungen oder Bodenabfertigungsbetrieben versichert werden. Versicherungsnehmer in der Luftfahrtversicherung seien somit unter anderem Fluggesellschaften im Linien-, Fracht- oder Charterverkehr, Unternehmen aus dem Bereich Aerospace wie Hersteller, Flughäfen, Flugsicherungen und luftfahrtspezifische Dienstleister sowie Betreiber in der General Aviation, etwa von kommerziellen Kleinflugzeugen oder Helikoptern, industrielle Einsatzbetriebe oder

¹⁶⁵ Meldung (Fn 2), Rz 120.

¹⁶⁶ Neben dem versicherten Wasserfahrzeug könnten auch der zugehörige Steg oder die Boje sowie ein nicht immatrikulierter Trailer, Wasserungswagen, Lagerbock oder eine Krananlage in den Kaskoschutz einbezogen werden.

¹⁶⁷ Meldung (Fn 2), Rz 121.

¹⁶⁸ Meldung (Fn 2), Rz 122.

¹⁶⁹ Meldung (Fn 2), Rz 123.

¹⁷⁰ Sie deckt gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtansprüche Dritter ab, einschliesslich der Passagiere, bei Personen- und Sachschäden infolge des Einsatzes von Luftfahrzeugen.

¹⁷¹ Sie sichert Schäden oder Verluste an Luftfahrzeugen wie Flugzeugen, Helikoptern oder Drohnen ab – sowohl am Boden als auch während des Flugs.

¹⁷² Sie deckt Ansprüche gegen Hersteller von Flugzeugen oder Flugzeugteilen und -komponenten ab.

Rettungsdienste. Angeboten würden auch Zusatzdeckungen von Krieg, Unfall, Kostendeckungen etc. Ergänzend könne auch eine Unfallversicherung für Insassen abgeschlossen werden, welche Leistungen im Todes- oder Invaliditätsfall von Piloten und Passagieren vorsieht.¹⁷³

210. Die beteiligten Unternehmen präzisieren dazu, dass der Luftfahrtversicherungsmarkt ein Individualgeschäft sei. Aufgrund der Komplexität und der häufig internationalen Ausrichtung der Luftfahrt würden Policen in der Regel kundenspezifisch ausgestaltet und über Makler vermittelt. Üblich sei eine internationale Mitversicherungsstruktur mit einer führenden Versicherungsgesellschaft, welche die Erstellung der angebotenen Police übernehme. Helvetia trete ausschliesslich als Mitversicherer auf und stelle daher keine Policen selbst aus (kein sogenanntes Führungsgeschäft). Zudem biete sie in diesem Bereich fakultative Rückversicherung an. Demgegenüber sei Baloise im Bereich der Luftfahrtversicherung nicht tätig.¹⁷⁴

211. Die beteiligten Unternehmen weisen schliesslich darauf hin, dass der Markt für Luftfahrtversicherung stark konzentriert ist auf wenige spezialisierte Anbieter. In der Schweiz seien daher nur wenige Versicherer direkt in der Luftfahrtversicherung tätig – und wenn, dann oft im Verbund über internationale Netzwerke oder spezialisierte Underwriting-Agenturen. Diese Aussagen der beteiligten Unternehmen dürften zutreffend sein. Bezeichnend dazu der SVV, gemäss welchem die Versicherung von Luftfahrzeugen meist über spezielle Pools erfolge, weil sehr hohe Werte im Risiko stehen würden.¹⁷⁵

212. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass in diesem Markt für Transportversicherungen, so wie bisher abgegrenzt, zahlreiche Versicherungen vor allem der Schadenversicherungsbranche zusammengefasst werden, die offensichtlich unterschiedliche Risiken abdecken, unterschiedliche Marktgegensenden ansprechen und teils sehr spezifische Produkteigenschaften und -gestaltungen aufweisen. Bezeichnenderweise räumen denn auch die beteiligten Unternehmen ein, dass aus Sicht der Nachfrageseite die dazu angebotenen Versicherungsprodukte nicht austauschbar sind, da sie jeweils unterschiedlichen Versicherungsschutz bieten, also unterschiedliche Risiken abdecken und sich in ihren Leistungen unterscheiden.¹⁷⁶ Die beteiligten Unternehmen meinen dazu, dass es dennoch sachgerecht sei, an der bestehenden Praxis der WEKO festzuhalten und sämtliche dieser Versicherungen dem relevanten Produktmarkt für Transportversicherung zuzuordnen.¹⁷⁷

213. Letzteres kann mit Fug in Frage gestellt werden, eine weitere Segmentierung in eigene sachliche (Teil-)Märkte oder Umgruppierungen von bestimmten Versicherungsarten- oder -artengruppen in andere oder neue Versicherungssparten könnten aus kartellrechtlicher Sicht durchaus angezeigt sein. Immerhin dürfte die bisherige räumliche Marktabgrenzung, nämlich ein nationaler Markt für Transportversicherungen abzugrenzen, insofern nicht problematisch sein, da diese, egal wie letztlich abgegrenzt werden würde, mindestens national bleibt, je nach Versicherungsart oder Versicherungsartengruppen aber weiter, d. h. europa- oder weltweit, zu ziehen wäre.

214. Vorliegend erübrigt es sich aus verschiedenen Gründen, diese offenen Fragen weiter zu vertiefen, um ggfs. auf engere sachliche Marktabgrenzungen innerhalb des «traditionellen» (Gesamt-)Marktes für Transportversicherungen zu kommen:

¹⁷³ Meldung (Fn 2), Rz 124.

¹⁷⁴ Meldung (Fn 2), Rz 125.

¹⁷⁵ <www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/transportversicherung/von-der-seeversicherung-zur-transportversicherung> (25.8.2025).

¹⁷⁶ Meldung (Fn 2), Rz 126.

¹⁷⁷ Meldung (Fn 2), Rz 127.

215. Die beteiligten Unternehmen halten fest, dass das fusionierte Unternehmen mit einem kombinierten Marktanteil im Geschäftsjahr 2023 von etwas über 20 % auf dem nationalen Markt für Transportversicherungen zum Marktführer wird. Befragte grosse Versicherungsunternehmen bestätigen dies, schätzen den Marktanteil des fusionierten Unternehmens allerdings etwas tiefer ein, als dies es selbst tut. Trotzdem handelt es sich bei dem «traditionellen» nationalen Markt für Transportversicherungen um einen von dem Zusammenschluss betroffenen Markt. Die befragten Versicherungsunternehmen sehen aber dennoch keine wesentliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs und schon gar nicht eine Beseitigung des Wettbewerbs auf diesem Gesamtmarkt. Ihre Antworten gehen von «*im Bereich Transportversicherungen erwarten wir keine signifikanten Auswirkungen*»¹⁷⁸ über «*trotz höherem Marktanteil (...) gehen wir davon aus, dass die Konkurrenz ausreichend ist und genügend Angebote für die Kundinnen und Kunden bestehen*»¹⁷⁹ zu «*in Nischenbereichen der Transportversicherung sollte die erhöhte Marktmacht aus wettbewerblicher Sicht sorgfältig beobachtet werden, (...) [aber trotzdem] wird keine grundlegende Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs erwartet*»¹⁸⁰ und «*im Bereich Marine entsteht ein volumenstarker Anbieter, der sowohl Standardprodukte als auch spezielle Transportdeckungen für national und international agierende Kunden anbieten kann, (...) [aber trotzdem] erwarten wir keine wesentlichen Veränderungen im Marktumfeld oder im Wettbewerb durch diesen Zusammenschluss*» bis zu Hinweisen wie «*im Bereich der Transportversicherungen ist zudem der Zugang zu den internationalen Versicherungsmärkten gewährleistet*»¹⁸¹.

216. Vor diesem Hintergrund darf es auch als zutreffend erachtet werden, wenn die beteiligten Unternehmen darauf hinweisen, dass der Markt für Transportversicherungen dynamisch ist und sich die Marktverhältnisse rasch verändern können, weil die Markteintrittsschranken gering sind – dies jedenfalls dann, wenn die Luftfahrt davon ausgenommen wird. Es würden immer wieder neue Versicherungsunternehmen, insbesondere ausländische Versicherer, in diesen Markt eintreten.¹⁸² Zudem seien auf dem Schweizer Markt für Transportversicherungen neben dem fusionierten Unternehmen ohnehin noch eine Vielzahl weiterer Wettbewerber tätig, so auch nahe Wettbewerber mit Marktanteilen von über 10 % bis zu um die 20 %.¹⁸³

217. Eine seitens des Sekretariats von den beteiligten Unternehmen eingeforderte feinere Unterteilung der eigenen Marktanteilsschätzungen nach einzelnen Versicherungsarten oder -artengruppen gemäss Anhang 1 zu der AVO (s. oben Rz 58) unterstützt die vorstehenden Ausführungen:

218. Zunächst ergibt sich bereits aus Rz 210 oben, dass Baloise im Bereich der Luftfahrtversicherung nicht tätig ist. In diesem Bereich findet somit keine Marktanteilsaddition statt, die

¹⁷⁸ Stellungnahme der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG vom 11.8.2025, 2.

¹⁷⁹ Stellungnahme der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG vom 13.8.2025, 1.

¹⁸⁰ Stellungnahme der Generali (Schweiz) vom 5.8.2025, 1.

¹⁸¹ Stellungnahme AXA Versicherungen AG vom 13.8.2025, 1.

¹⁸² Gemäss den beteiligten Unternehmen sind in den letzten drei Jahren die folgenden Versicherungsunternehmen neu in diesen Markt eingetreten; HCC International Insurance Company Plc. London, Zweigniederlassung Zürich und die SI Insurance (Europe), SA, Luxembourg, Zweigniederlassung Zürich. In den letzten fünf Jahren sind zudem folgende Versicherer neu in den Markt eingetreten: FM Insurance Europe S.A., Luxemburg, Zweigniederlassung Bern (2020), Liberty Mutual Insurance Europe SE, Leudelange, Zweigniederlassung Zürich (2021) und Starr International Insurance (Switzerland) AG (2021).

¹⁸³ Gemäss den beteiligten Unternehmen folgten als zweit- und drittgrösste Wettbewerber die Lloyd's, London, Zweigniederlassung Zürich mit einem Marktanteil von um die 20 % und die Axa-Gruppe mit einem Marktanteil von über 12 %. Noch im Geschäftsjahr 2022 sei die Lloyd's klare Marktführerin mit einem Marktanteil von über 25 % gewesen.

Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen könnte, und die Helvetia schätzt ihre Marktanteile in diesem Bereich auf allesamt [0–10] %.¹⁸⁴

219. Im Bereich Seeversicherung finden bei den verschiedenen Versicherungsarten Marktanteilsadditionen zwar statt, aber entweder bleiben die (geschätzten) kombinierten Marktanteile klar unter 20 % oder gehen jedenfalls nicht über die vorstehende Gesamtmarktschätzung in Rz 215 hinaus.¹⁸⁵

220. Einzig mit Bezug auf einen (hier hypothetisch abgegrenzten) Markt für Transportgüterversicherung schätzen die beteiligten Unternehmen ihren kombinierten Marktanteil im Geschäftsjahr 2023, je nach Berechnung, höher respektive auf [30–40] % ein.¹⁸⁶ Aber das von den beteiligten Unternehmen unter Rz 216 für den Gesamtmarkt Transportversicherungen Festgestellte, gilt genauso in diesem hypothetischen Teilmarkt davon. Es darf als zutreffend erachtet werden, wenn die beteiligten Unternehmen dazu ausführen, dass auch auf diesem Teilmarkt eine Vielzahl weiterer Wettbewerber, darunter nahe Wettbewerber mit (geschätzten) jeweils über 10 % Marktanteil, tätig sind. Es komme hinzu, dass Transportgüterversicherungen stark international ausgerichtet seien, da primär Risiken abgesichert würden, die im Rahmen grenzüberschreitender Warenbewegungen entstünden. Entsprechend gehörten die drei wichtigsten Wettbewerber in diesem Versicherungszweig internationalen Versicherungskonzernen an, die über grenzüberschreitende Expertise und ein globales Netzwerk verfügten. Auch dieser Vortrag wird, zumindest mittelbar, von den in Rz 215 oben zitierten Antworten von anderen grossen Versicherungsunternehmen bestätigt.

221. Im Ergebnis liegt somit fern, dass der vorliegende Zusammenschluss selbst bei engster Marktabgrenzung auf bestimmte Segmente eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken würde, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen könnte. Trotz betroffener Märkte je nach (hypothetischer) Marktabgrenzung ist der Zusammenschluss unbedenklich.

B.5.2.3 Markt für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen

222. Die Wettbewerbskommission grenzt in ihrer bisherigen Praxis im Versicherungszweig Nichtleben und dort in der Versicherungsbranche Schadenversicherung einen separaten, nationalen respektive Schweizer Markt für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen ab.¹⁸⁷ Auf diesem Markt sind sowohl Baloise wie auch Helvetia tätig.¹⁸⁸

223. Elementarschäden sind Schäden, die durch das Wirken der Natur verursacht werden.¹⁸⁹ Die Versicherung von entsprechenden Risiken untersteht in der Schweiz wegen ihrer grossen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung einer gesetzlichen Spezialregelung.¹⁹⁰

224. Nach Art. 33 VAG¹⁹¹ muss die Elementarschadendeckung in die Feuerversicherung eingeschlossen werden. Der Deckungsumfang, die versicherten Objekte und die Selbstbehaltre-

¹⁸⁴ Meldung (Fn 2), Beilage 15.

¹⁸⁵ Meldung (Fn 2), Beilage 15.

¹⁸⁶ Meldung (Fn 2), Rz 289 ff. und Beilage 15.

¹⁸⁷ RPW 2014/3, 543 f. Rz 19 und Tabelle «Marktposition der beteiligten Unternehmen auf den relevanten Märkten», *Helvetia Holding AG/Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG*; RPW 2018/3, 597 Rz 7 und 9, *AXA SA/XL Group Ltd*; Meldung (Fn 2), Rz 131 und 143.

¹⁸⁸ Meldung (Fn 2), Rz 144.

¹⁸⁹ Meldung (Fn 2), Rz 133.

¹⁹⁰ <www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungen/spartenspezifische-instrumente/elementarschaeden> (26.8.2025).

¹⁹¹ Bundesgesetz vom 17.12.2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR 961.01).

gelungen sind in der dazu gehörenden AVO definiert. Die AVO gibt zudem vor, welche Schäden in diesem Sinne als Elementarschäden in die Feuerversicherung einzuschliessen sind (Elementarschäden nach AVO: ES-AVO). Die Prämientarife sind gestützt auf die Prämienverfügung der FINMA (vormals Bundesamt für Privatversicherungen, BPV) für alle Privatversicherer einheitlich und verbindlich.^{192 193}

225. Objekte, deren Versicherung gegen Elementarschäden gesetzlich in der AVO geregelt sind, sind obligatorisch zu versichern. Deckungsumfang und Prämientarif sind für alle Versicherungsnehmer einheitlich und verbindlich. Es werden Fahrnis und Gebäude (unbewegliche Sachen *und* Gebäude oder im Gebäude) versichert.¹⁹⁴

226. Nur bei Objekten und Risiken, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen, verfügen die Versicherer über unternehmerischen Freiraum (Elementarschäden Spezial: ES-Spezial).¹⁹⁵ Versicherungsgegenstand sind in diesem Bereich «übrige Sachen», die unbeweglich sind, aber keine Gebäude und ausserhalb des Gebäudes.¹⁹⁶

227. Wie die FINMA und der SVV zudem ausführen, haben sich, seit Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung unterschiedliche Auffassungen über deren Auslegung entwickelt. Der SVV stellt auf seiner Seite deswegen eine Excel-Liste zur Verfügung, die als Arbeitsinstrument die Abgrenzung der gesetzlich geregelten ES-AVO vereinfachen und zu einer einheitlichen Interpretation führen soll. Sie wird zusammen mit der FINMA bei Bedarf aktualisiert.¹⁹⁷

228. Es kommt hinzu, dass die Versicherung von Gebäuden kantonale unterschiedlich geregelt ist. In 19 Kantonen gibt es öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungen. In diesen Kantonen sind Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude obligatorisch bei der kantonalen Gebäudeversicherung zu versichern.

229. Anders verhält es sich in den sogenannten GUSTAVO-Kantonen. In diesen GUSTAVO-Kantonen bieten private Versicherungsunternehmen Versicherungen in diesem Bereich an. In den Kantonen Schwyz, Uri und Obwalden besteht eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Gebäudeversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen. In Genf, Tessin, Appenzell Innerrhoden und Wallis ist der Abschluss einer Gebäudeversicherung freiwillig.

230. Vor diesem Hintergrund versichert die gesetzlich kombinierte Feuer- und Elementarschadenversicherung gemäss Art. 171 AVO und Anhang 1 AVO, B8, sämtliche Sachschäden, die durch Feuer, Explosion, Sturm, weitere Elementarereignisse ausser Sturm, Kernenergie sowie Bodensenkungen und Erdbeben verursacht werden. Ausgenommen sind Schäden, die unter die Zweige B3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge), B4 Schienenfahrzeug-Kasko, B5 Luftfahrzeug-Kasko, B6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko oder B7 Transportgüter (einschliesslich Waren, Gepäckstücke und alle sonstigen Güter) fallen.

¹⁹² <<https://www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungen/spartenspezifische-instrumente/elementarschaden>> (26.8.2025).

¹⁹³ <www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/elementarschadenversicherung/ein-katalog-praezisiert-was> (26.8.2025).

¹⁹⁴ <www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungen/spartenspezifische-instrumente/elementarschaden> (26.8.2025).

¹⁹⁵ <www.svv.ch/de/branche/schadenversicherung/elementarschadenversicherung/ein-katalog-praezisiert-was> (26.8.2025).

¹⁹⁶ <www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungen/spartenspezifische-instrumente/elementarschaden> (26.8.2025).

¹⁹⁷ <www.svv.ch/sites/default/files/2017-12/Elementarschden%20VAG%20AVO%20Katalog.xlsx> (26.8.2025).

231. Art. 172 AVO formuliert die Ausnahmen von der obigen Versicherungspflicht respektive, welche Schäden nicht Gegenstand der obligatorischen, kombinierten Feuer- und Elementarschadenversicherung sind.

232. Als «sonstige Sachschäden» gelten gemäss Anhang 1 AVO, B9, sämtliche Sachschäden, die nicht unter die Zweige B3 bis B7 von Anhang 1 zur AVO fallen und durch Hagel, Frost oder andere Ursachen aller Art (beispielsweise durch Diebstahl) verursacht werden, sofern diese Ursachen nicht durch B8 abgedeckt sind. Versicherungen, welche solche «sonstigen Sachschäden» abdecken, werden von der Wettbewerbskommission bis anhin dem Markt für «übrige Sachversicherungen» zugeordnet.

233. Die beteiligten Unternehmen folgen in ihren Ausführungen zu den ihrerseits angebotenen Versicherungsprodukten im Markt für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen den vorerwähnten Versicherungsgegenständen.¹⁹⁸

234. Sie ergänzen aus ihrer Sicht Folgendes dazu:¹⁹⁹

235. Die Policen der beschriebenen Versicherungsprodukte der beteiligten Unternehmen seien in den überwiegenden Fällen als sogenannte Kombinationsverträge (Kombinationspolicen) ausgestaltet. Das bedeute, dass sie verschiedene Versicherungsbausteine anböten und die Versicherungsnehmer aus diesen wählen und so ihren Versicherungsschutz zusammenstellen könnten. Insbesondere bei grösseren Unternehmenskunden könne der angebotene Versicherungsschutz individuell auf die Bedürfnisse des jeweiligen Kunden angepasst werden.²⁰⁰

236. Und weiter: Aus Sicht der Nachfrageseite seien die unter den «übrigen Sachversicherungen» zusammengefassten Versicherungen grundsätzlich nicht austauschbar, da sie jeweils unterschiedlichen Versicherungsschutz böten, also unterschiedliche Risiken abdeckten und sich in ihren Leistungen unterschieden. In der Marktpraxis würden insbesondere obligatorische Versicherungen wie die Feuer- und Elementarschadenversicherung für Privatpersonen allerdings häufig in Kombination mit weiteren Versicherungen, etwa Hausrat- oder Gebäudeversicherung mit erweiterter Deckung, abgeschlossen. Diese Kombinationsprodukte würden oft um zusätzliche Deckungen wie Reise- oder Wertsachenversicherungen ergänzt. Gleiches gelte für Unternehmenskunden: Es komme selten bis gar nicht vor, dass Kundinnen und Kunden lediglich die Deckung eines einzelnen Risikos nachfragten, meist werde die Deckung von Feuer- und Elementarschäden in Kombination mit der Deckung weiterer Risiken wie z. B. Diebstahl, Wasser oder Glasbruch nachgefragt. Die unter die «übrigen Sachversicherungen» fallenden Versicherungen seien deswegen nicht als einzelne Produkte zu verstehen. Sie würden in der Regel vielmehr als Zusatzdeckung mit der Feuer- und Elementarschadensversicherung kombiniert und gemeinsam abgeschlossen.²⁰¹

237. Angebotsseitig seien die Voraussetzungen für die Erbringung der verschiedenen Versicherungen, die im Segment «übrige Sachversicherungen» zusammengefasst seien, weitgehend identisch und die grossen Versicherungsgesellschaften böten diese Versicherungen, insbesondere die Grunddeckungen von Hausrats-, Gebäude- und Wertsachenversicherung, mit weitgehend identischem Versicherungsschutz an. Bei den Zusatzdeckungen (z. B. für haustechnische Anlagen oder Ähnliches) kann sich die angebotene Versicherungsdeckung unter-

¹⁹⁸ Meldung (Fn 2), Rz 133 ff.

¹⁹⁹ Meldung (Fn 2), Rz 138 ff.

²⁰⁰ Meldung (Fn 2), Rz 138.

²⁰¹ Meldung (Fn 2), Rz 139.

scheiden, wobei dieser Unterschied nach Ansicht der Parteien für die Entscheidung des Versicherungsnehmers eine untergeordnete Rolle spiele. Einzelne Nischenprodukte würden nur von einzelnen oder wenigen Versicherern angeboten.²⁰²

238. Aufgrund der zuvor beschriebenen Umstände – gesetzliche Koppelung der Elementarschadenversicherung an die Feuerversicherung, Marktusancen, Kombinationsversicherungen, Produkte zu «übrigen Sachversicherungen» werden von den verschiedenen Anbietern mit weitgehend identischem Versicherungsschutz angeboten – vertreten die beteiligten Unternehmen die Auffassung, dass alle Versicherungsprodukte, die Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen im vorgenannten Sinne betreffen, einem einheitlichen Markt zuzuordnen seien.²⁰³

239. Ob dem tatsächlich so ist, braucht vorliegend nicht weiter erörtert zu werden. Eine definitive Marktabgrenzung kann vorliegend offengelassen werden, da das Zusammenschlussvorhaben auch dann zu keinen wettbewerbsrechtlichen Bedenken führen würde, wenn hypothetisch einzelne Zweige oder Subsegmente des «traditionellen» Markts für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen als eigene sachliche (Teil-)Märkte abgegrenzt würden.

240. Die beteiligten Unternehmen schätzen den kombinierten Marktanteil des fusionierten Unternehmens im «traditionellen» Markt für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen im Geschäftsjahr 2023 auf etwas über 20 %.²⁰⁴ Es handelt sich damit um einen von dem Zusammenschluss betroffenen Markt.

241. Eines der befragten Versicherungsunternehmen meint dazu, im Bereich der Sachversicherungen erwarte es durch den geplanten Zusammenschluss aufgrund von zu hoher Akkumulation eine Konsolidierung resp. Reduzierung von (Sach-)Versicherungskapazitäten (v. a. im Elementarschadenbereich). Es gehe daher davon aus, dass gewisse exponierte Risiken im Markt schwieriger zu platzieren sein werden.²⁰⁵ Alle anderen befragten grossen Versicherungsunternehmen äusserten keine speziellen Bedenken, die den «traditionellen» Markt für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen betroffen hätten.

242. Die beteiligten Unternehmen weisen zutreffend weiter darauf hin, dass auf dem Schweizer Markt für Feuer-, Elementarschaden- und übrige Sachversicherungen neben dem fusionierten Unternehmen noch eine Vielzahl weiterer Wettbewerber tätig sind, darunter zumindest zwei nahe Wettbewerber mit Marktanteilen von über 10 % bzw. klar über 20 %.²⁰⁶ Nach ihrer Schätzung wird das fusionierte Unternehmen neu die Nummer 2 auf diesem Markt sein. Schliesslich seien in den letzten drei Jahren drei neue, darunter zwei ausländische, Versicherungsunternehmen in den Markt eingetreten.²⁰⁷

243. Eine vom Sekretariat bei den beteiligten Unternehmen eingeforderte, detailliertere Aufschlüsselung der eigenen Marktanteilsschätzung nach einzelnen Versicherungsarten, die unter Anhang 1 AVO, B9 Sonstige Sachschäden fallen, zeigt, dass das fusionierte Unternehmen

²⁰² Meldung (Fn 2), Rz 140.

²⁰³ Meldung (Fn 2), Rz 141.

²⁰⁴ Meldung (Fn 2), Rz 307.

²⁰⁵ Stellungnahme der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG vom 11.8.2025, 2.

²⁰⁶ Die Marktführerin sei mit einem Marktanteil von 26,5 % die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG. Darauf folgten als zweit- und drittgrösste Wettbewerber die AXA Versicherung AG mit einem Marktanteil von 14,5 % und die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit einem Marktanteil von 7,1 %.

²⁰⁷ Beazley Insurance Designated Activity Company, Berkshire Hathaway International Insurance Limited und die Simpego Versicherungen AG.

bei allen darunter angebotenen Versicherungen jeweils leicht unter ihrer Schätzung für den «traditionellen» Markt für Feuer-, Elementar- und übrige Sachversicherungen bleibt.²⁰⁸

244. Im Ergebnis liegt somit fern, dass der vorliegende Zusammenschluss selbst bei engster Marktabgrenzung auf bestimmte Segmente eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken würde, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen könnte. Trotz eines vom Zusammenschluss betroffenen Marktes ist der Zusammenschluss auch insoweit unbedenklich. Daran änderten, wie gezeigt, auch engere, hypothetische Marktabgrenzungen nichts.

B.5.2.4 Zum behaupteten Markt für «Technische Versicherungen» gemäss SVV

245. Eines der befragten Versicherungsunternehmen trug in seiner Stellungnahme auf den Fragebogen des Sekretariats vor, *«dass die fusionierte Gesellschaft im Bereich Technische Versicherungen (beispielsweise Maschinenversicherung) einen gemeinsamen Marktanteil von deutlich über [...] % hat. Dies kann zu einer marktdominierenden Stellung führen.»*²⁰⁹

246. Auf Rückfrage des Sekretariats präzisierte das Unternehmen dazu Folgendes: *«Unter dem Bereich technische Versicherungen verstehen wir, was in der SVV-Verbandsstatistik gemeldet wird, konkret die Sparten Maschinen, Maschinen-BU, Maschinenkasko und EDV Anlagen (das sogenannte Bestandesgeschäft), Projektgeschäft (Montage- und Bauwesenversicherungen) sowie Haftpflicht (Bauherrenhaftpflicht). Im Grundsatz unterscheiden sich diese Produkte zwischen den Gesellschaften nur wenig und lassen sich ohne weiteres substituieren (zumindest Grundbedingungen/AVB). Die Einschätzung des Risikos und der zu gewährenden Versicherungssumme sowie die Prämienberechnung können individuell je Gesellschaft unterschiedlich ausfallen. Gemäss der aktuellen Statistik SVV 2024 der technischen Versicherungen werden in der Sparte Bestandesgeschäft und Projektgeschäft zwischen [...] % Marktanteil durch die Fusion erreicht. Details sind beim SVV erhältlich. Die Marktanteile sind aus dieser Statistik gut ersichtlich inklusive aller relevanten Marktteilnehmer und deren Prämienvolumen sowie die Schadenquote des Gesamtmarktes. Zurzeit spüren wir keine Bewegungen des Marktes aufgrund der Fusion, denkbar sind Veränderungen in der Zeichnungspolitik in den Folgejahren, deren Umrisse aber bis heute noch nicht bekannt sind.»*²¹⁰

247. Basierend auf diesen Informationen hat das Sekretariat eigene weitere Recherchen vorgenommen und zusätzlich Kontakt zum SVV aufgenommen. Der SVV hat die inhaltlichen Informationen des Versicherungsunternehmens im Wesentlichen bestätigt, aber zu seiner eigenen Statistik festgehalten, dass diese nicht das vollständige Volumen der Versicherungssparte «Technische Versicherungen» abbilde, insbesondere deswegen, weil nicht alle in diesem Bereich tätigen Versicherungsunternehmen zu dieser Statistik beitrügen.

248. Aus diesem Grund kann bereits jetzt festgehalten werden, dass der tatsächliche Marktanteil des fusionierten Unternehmens in dieser Versicherungssparte nach Definition SVV tiefer ist als die dort ausgewiesenen [...] %.

249. Der SVV wies zusätzlich darauf hin, dass in ihrer Statistik der deutlich grössere Anteil am kombinierten Marktanteil des fusionierten Unternehmens auf Helvetia entfielen – konkret liege dieser Anteil bei knapp unter [...] %.

250. Die beteiligten Unternehmen hatten auf Aufforderung des Sekretariats Gelegenheit, zu den Informationen des befragten Versicherungsunternehmens Stellung zu nehmen.²¹¹

²⁰⁸ Meldung (Fn 2), Rz 310 und Beilage 15.

²⁰⁹ Stellungnahme der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG vom 13.8.2025, 1.

²¹⁰ E-Mail der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG vom 18.8.2025.

²¹¹ Stellungnahmen der beteiligten Unternehmen vom 18.8.2025 und vom 25.8.2025.

251. Ohne zuvor auf die Auskünfte des SVV hingewiesen worden zu sein, machten die beteiligten Unternehmen ebenfalls darauf aufmerksam, dass die SVV-Statistiken nur einen Teil der Marktteilnehmer erfasse.²¹² Zudem wiesen sie darauf hin, dass die Datenlieferung der Versicherer uneinheitlich erfolge.²¹³ Die beteiligten Unternehmen hätten deshalb für ihre Schätzungen in der Meldung nicht auf die SVV-Statistik, sondern vor allem auf den Versicherer-Report der FINMA abgestellt.²¹⁴

252. Weiter führten die beteiligten Unternehmen aus, dass der SVV keine klaren Vorgaben mache, welche Daten für die SVV-Statistik relevant seien. Unklar sei insbesondere, ob nur die in der Schweiz oder auch die im Ausland erwirtschafteten Prämien gemeldet werden sollen. Die Versicherer interpretierten dies denn auch sehr unterschiedlich, was zu massiven Verzerrungen führe. So bspw., wenn Prämien aus technischen Versicherungssparten ausserhalb der Schweiz geschrieben würden und alsdann der dafür zeichnenden Schweizer Gesellschaft oder ausländischen Tochtergesellschaft zugeordnet werden. Letzteres erscheine dann nicht in der SVV-Statistik.

253. Sowohl Helvetia als auch Baloise würden dem SVV im Bereich der Technischen Versicherungen sowohl das direkte Schweizer Geschäft als auch das Auslandsgeschäft (inkl. Rückversicherungsgeschäft) melden. Die übrigen beitragenden Versicherer hingegen erfassen laut den beteiligten Unternehmen primär das direkte Schweizer Geschäft. Das Auslandsgeschäft von Helvetia und Baloise sei daher von den dem SVV gemeldeten Zahlen abzuziehen.²¹⁵

254. Vor diesem Hintergrund – und unter der Annahme, dass diese Angaben tatsächlich zutreffen – kann festgehalten werden, dass gemäss den von beteiligten Unternehmen vorgelegten Volumen (basierend auf den Bruttoprämien) das Auslandsgeschäft der Helvetia ein Vielfaches ihres Schweizer Direktgeschäfts ausmacht. Der Vergleich der gelieferten Zahlen bestätigt darüber hinaus die Aussage des SVV, wonach der deutlich grössere Anteil am kombinierten Marktanteil des fusionierten Unternehmens in ihrer Statistik tatsächlich auf Helvetia entfällt. Die Baloise trägt nur in geringem Umfang zur Marktanteilsaddition beim fusionierten Unternehmen bei.

255. Die beteiligten Unternehmen weisen in diesem Zusammenhang weiter darauf hin, dass gemäss SVV im Bereich Nichtlebensversicherung 28 % der Prämieinnahmen auf Versicherer entfielen, die nicht Mitglieder des SVV seien. Deren Prämien werden in der SVV-Statistik folglich nicht erfasst. Die beteiligten Unternehmen ziehen weitere Vergleiche zwischen der SVV-Statistik und dem FINMA-Versicherer-Report und berechnen je daraus fehlende Prämienanteile von ungefähr 14 % bis 28 %.²¹⁶ Aus diesen Zahlen ziehen sie schliesslich einen Mittelwert von 20 % an fehlenden Prämienanteilen, wenn alle Marktteilnehmer der Statistik zugrunde gelegt würden.²¹⁷

256. Vor diesem Hintergrund schätzen die beteiligten Unternehmen ihren Anteil am Gesamtmarkt «Technische Versicherungen» gemäss der Definition des SVV auf [20–30] %. Diese Schätzung ergibt sich daraus, dass sie bei ihren Eingaben zur SVV-Statistik ihr Auslandsvolumen herausrechnen und stattdessen nur das Volumens ihres Schweizer Direktgeschäfts gemäss SVV-Statistik berücksichtigen. Zusätzlich erhöhen sie das sich aus der SVV-Statistik

²¹² Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 4.

²¹³ Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 2 f.

²¹⁴ Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 2.

²¹⁵ Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 2 f.

²¹⁶ Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 4.

²¹⁷ Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 5.

ergebende Gesamtvolumen an Bruttoprämien für den Gesamtmarkt «Technische Versicherungen» um 20 %, weil nicht alle in der Schweiz in dieser Versicherungssparte tätigen Versicherungsunternehmen zur SVV-Statistik beitragen.²¹⁸

257. Wie hoch der kumulierte Marktanteil der beteiligten Unternehmen in der Schweiz bei Technischen Versicherungen tatsächlich ist, kann offenbleiben – er liegt jedenfalls deutlich unter 50–60%. Weiter weisen die beteiligten Unternehmen zutreffend darauf hin, dass keines der anderen befragten Versicherungsunternehmen – darunter etablierte und nahe Wettbewerber in dieser Versicherungssparte – die «Technischen Versicherungen» in seiner Stellungnahme als problematisch eingestuft hat.²¹⁹

258. Im Ergebnis liegt somit fern, dass der vorliegende Zusammenschluss, würde ein Gesamtmarkt Technische Versicherungen abgegrenzt, auf diesem Markt eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken würde, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen könnte. Der Zusammenschluss ist auch aus einer solchen Betrachtung unbedenklich.

B.5.3 Ergebnis

259. Mit dem vorliegenden Zusammenschlussvorhaben fusionieren zwei grosse Schweizer Versicherungsunternehmen, die in den beiden Versicherungszweigen Leben und Nichtleben und je darin in fast allen Versicherungssparten tätig sind. Die vorstehend durchgeführte Kontrolle des Zusammenschlussvorhabens im Rahmen der vorläufigen Prüfung hat aber aufgezeigt, dass der Zusammenschluss keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Marktumfeld und den Wettbewerb in Einzelmärkten und im Gesamtmarkt erwarten lässt, obwohl das fusionierte Unternehmen in gewissen Versicherungssparten der obigen beiden Versicherungszweigen bis zur Nummer 4 oder gar 2 aufsteigt und über das Ganze gesehen als neue Nummer 2 des Schweizer Versicherungsgeschäfts bezeichnet werden kann, dies aber mit grossem Abstand zur jeweiligen Marktführerin im Versicherungszweig Leben oder Nichtleben. Die verschiedenen befragten Marktteilnehmer und Branchenverbände sehen durch den Zusammenschluss keine Einschränkungen beim Produktangebot, bei der Wahlmöglichkeit und -freiheit der Versicherungsnehmer oder bei der Innovationskraft des schweizerischen Versicherungsmarktes. Der Versicherungsmarkt, so die Befragten, bleibt trotz des Zusammenschlusses insgesamt diversifiziert und fragmentiert, mit einer Vielzahl etablierter Anbieter in den verschiedenen Versicherungszweigen, -branchen und -sparten. Darunter befinden sich verschiedene starke Wettbewerber, die das fusionierte Unternehmen in den verschiedenen Versicherungszweigen und -branchen stark konkurrenzieren werden. Einzelne befragte Marktteilnehmer gehen sogar davon aus, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb beleben könnte, da durch den Zusammenschluss ein neuer starker Wettbewerber entsteht, der näher zu den jeweiligen Marktführern in den Versicherungszweigen Leben und Nichtleben aufschliesst. Dies erhöht den Wettbewerbsdruck auf alle etablierten und führenden Versicherungsunternehmen.

260. Die vorläufige Prüfung ergibt aus diesen Gründen keine Anhaltspunkte, dass der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken wird. Die Voraussetzungen für eine Prüfung des Zusammenschlusses nach Art. 10 KG sind daher nicht gegeben.

²¹⁸ Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 5.

²¹⁹ Stellungnahme der beteiligten Unternehmen vom 25.8.2025, 5.